



## **Anfragebeantwortung des Budgetdienstes**

# **Verteilungswirkung der drei Maßnahmenpakete zum Teuerungsausgleich**



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anfrage .....	5
2 Zusammenfassung .....	6
3 Abfederung der Inflationsdynamik.....	10
3.1 Gegenstand der Analyse .....	10
3.2 Komponenten der Inflationsdynamik .....	11
4 Maßnahmen zur Entlastung der Privathaushalte.....	12
4.1 Maßnahmenpakete im Überblick .....	12
4.2 Einkommensstärkende Maßnahmen.....	13
4.3 Preisreduzierende Maßnahmen.....	19
5 Verteilungswirkung der drei Maßnahmenpakete .....	20
5.1 Relative (prozentuelle) Entlastung .....	22
5.2 Anteile der Einkommensgruppen am Entlastungsvolumen .....	28
5.3 Mehrbelastung durch die höhere Inflation .....	32
5.4 Anstieg der Haushaltseinkommen im Vergleich zur Belastung durch die Inflation.....	35
5.5 Verteilungswirkung nach Haushaltstypen .....	39
5.6 Verteilungswirkung im Gendervergleich.....	43
6 Verteilungswirkung einer Umsatzsteuersenkung .....	48
Anhang 1: Ergänzende Informationen zum Gendervergleich.....	54
Anhang 2: Ergänzende Grafiken zur Umsatzsteuersenkung.....	55
Anhang 3: Entlastungsvolumen des Teuerungsabsetzbetrags .....	56
Anhang 4: Anfrage .....	57



## Abkürzungsverzeichnis

Abg.	Abgeordnete
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid
d. h.	das heißt
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
kWh	Kilowattstunde(n)
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OeMAG	Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
Pkt.	Punkt
rd.	rund
SV	Sozialversicherung
v. a.	vor allem
VGR	Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung(en)
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
z. B.	zum Beispiel



## Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Aufteilung des Entlastungsvolumen nach Einkommensdezilen .....	31

## Grafikverzeichnis

	Seite
Grafik 1: Inflationsentwicklung und wesentliche Komponenten bis 2023 .....	12
Grafik 2: Verteilungswirkung nach Einkommensdezilen .....	23
Grafik 3: Verteilungswirkung innerhalb der Dezile (einkommenserhöhende Maßnahmen) .....	27
Grafik 4: Anteile am Entlastungsvolumen nach Einkommensquintilen .....	29
Grafik 5: Belastung durch Inflation im Vergleich zur Teuerungsentlastung .....	33
Grafik 6: Einkommens- und Ausgabenzuwachs seit 2021 (abzüglich 2 % Wachstum pro Jahr).....	37
Grafik 7: Verteilungswirkung nach Haushaltstypen.....	40
Grafik 8: Verteilungswirkung innerhalb der einzelnen Haushaltstypen (einkommenserhöhende Maßnahmen) .....	42
Grafik 9: Verteilungswirkung im Gendervergleich .....	44
Grafik 10: Anteil am Entlastungsvolumen im Gendervergleich .....	47
Grafik 11: Verteilungswirkung der Umsatzsteuersenkungsvarianten (2022) .....	51
Grafik 12: Relative Entlastung und Aufteilung des Entlastungsvolumens der Umsatzsteuersenkungen im Vergleich (2022).....	52
Grafik 13: Verteilungswirkung im Gendervergleich (Zuweisung von Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag und Klimabonus an Familienbeihilfenbezieher:innen) .....	54
Grafik 14: Verteilungswirkung der Umsatzsteuersenkungsvarianten (2023) .....	55
Grafik 15: Relative Entlastung und Aufteilung des Entlastungsvolumens der Umsatzsteuersenkungen im Vergleich (2023).....	55



## 1 Anfrage

Der Abg. Dr. Jakob Schwarz, Mitglied des Budgetausschusses, ersuchte den Budgetdienst um eine Analyse der Verteilungswirkung der ersten drei Maßnahmenpakete zum Teuerungsausgleich in den Jahren 2022 und 2023. Von der Analyse sollen sowohl die kurzfristigen Maßnahmen als auch die strukturellen Maßnahmen umfasst sein. Auch der im September vom Ministerrat beschlossene Stromkostenzuschuss soll berücksichtigt werden. Für ein Alternativszenario, das eine Senkung des Umsatzsteuersatzes auf bestimmte in der Anfrage festgelegte Produktgruppen vorsieht, sollen ebenfalls die Verteilungswirkung und die budgetären Kosten untersucht werden. Die konkreten Fragestellungen lauten:<sup>1</sup>

- Welche Verteilungswirkung ergibt sich für die Jahre 2022 und 2023 aus den drei Maßnahmenpaketen gegen die Teuerung, jeweils durch kurzfristige und strukturelle Maßnahmen?
  - Dargestellt nach Verteilung des EUR-Volumen der Gesamtentlastung und relativ zum verfügbaren Einkommen jeweils nach Einkommensdezilen, sowie relativ zur Mehrbelastung durch die Teuerung. Die Mehrbelastung ergibt sich aus dem Vergleich der Belastung durch die tatsächliche Inflation im Vergleich zum EZB-Ziel von 2 %.
  - Dargestellt für Paare, Paare mit Kindern, Alleinerzieher\*innen und Singlehaushalte.
  - Dargestellt im Gendervergleich.
- Welche Verteilungswirkung und budgetäre Kosten ergäbe eine Senkung der Umsatzsteuer in den Jahren 2022 und 2023 in folgenden Szenarien?
  - Eine Senkung des ermäßigten Umsatzsteuersatz von 10 % auf 0 %.
  - Eine Senkung der Umsatzsteuer auf Produkte mit COICOP Code 01.1 Nahrungsmittel und 01.2 Alkoholfreie Getränke auf 0 %.
  - Eine Senkung der Umsatzsteuer auf Produkte mit COICOP Code 04.1 Gezahlte Wohnungsmieten, 04.4 Wasserversorgung und sonstige Dienstleistungen (Wohnung) und 04.5 Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe auf 0 %.

---

<sup>1</sup> Der vollständige Text der Anfrage ist am Ende dieser Studie angeschlossen.



## 2 Zusammenfassung

Die vorliegende Analyse zu einer Anfrage des Abg. Dr. Jakob Schwarz untersucht die Verteilungswirkungen der ersten drei Maßnahmenpakete zum Teuerungsausgleich und des Stromkostenzuschusses in den Jahren 2022 und 2023. Für ein Alternativszenario werden zusätzlich die Verteilungswirkungen und budgetären Kosten einer Umsatzsteuersenkung für bestimmte Produkte analysiert.

### Maßnahmenpakete im Überblick

Die drei Pakete umfassen als kurzfristig wirkende einkommensstärkende Maßnahmen Einmalzahlungen für vulnerable Gruppen (Arbeitslose sowie Ausgleichszulagen-, Mindestsicherungs- und Studienbeihilfenbezieher:innen) und Entlastungsmaßnahmen für die breite Bevölkerung (Erhöhung Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus, Energiekostenausgleich), für Personen mit niedrigen Einkommen (z. B. Teuerungsabsetzbetrag), für Familien (z. B. Sonder-Familienbeihilfe) sowie für Pendler:innen. Preisreduzierend wirken die Senkung der Elektrizitäts- und Erdgasabgabe, die Verschiebung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung und der geplante Stromkostenzuschuss. Als strukturell wirkende Maßnahmen umfassen die Pakete insbesondere die Abgeltung der kalten Progression und die Indexierung bestimmter bisher nicht indexierter Sozialleistungen.

Das analysierte Gesamtentlastungsvolumen beträgt insgesamt rd. 11,56 Mrd. EUR. Davon entfallen 6,48 Mrd. EUR auf das Jahr 2022 und 5,09 Mrd. EUR auf das Jahr 2023, wobei die Entlastungswirkung der Maßnahmen für die vorliegende Kurzstudie dem jeweiligen Steuerjahr bzw. dem Zeitraum des Stromkonsums zugeordnet wird.

### Verteilungswirkung der drei Maßnahmenpakete zum Teuerungsausgleich

Die Gesamtentlastung durch die Maßnahmen ist relativ zum Einkommen in beiden Jahren in den unteren Einkommensbereichen am höchsten. Im Jahr 2022 beträgt sie 10,2 % des durchschnittlichen verfügbaren Einkommens beim Zehntel der Personen mit den niedrigsten durchschnittlichen Haushaltseinkommen (1. Dezil). Mit dem Einkommen nimmt die Entlastung ab. Im 10. Dezil beträgt sie nur noch 1,3 %. Die Entlastung ist 2023 in den meisten Dezilen niedriger als im Jahr 2022 und liegt zwischen 5,1 % im untersten Dezil und 1,5 % im 10. Dezil. Im Jahr 2022 entlasten mehr Maßnahmen zielgerichtet die niedrigen Einkommen oder pauschal (fast) alle Einkommensbereiche, sodass die relative Entlastung der unteren Dezile in diesem Jahr vergleichsweise hoch ausfällt. Im Jahr 2023 wirkt hingegen die Abgeltung der kalten Progression in absoluten Zahlen stärker in den oberen Einkommensbereichen. Dadurch ist der Unterschied in der relativen Entlastung zwischen den einzelnen Einkommensbereichen 2023 geringer.



Für einzelne Haushalte kann die Entlastung deutlich von diesen Durchschnittswerten abweichen. Die durch die einkommensstärkenden Maßnahmen bewirkte relative Entlastung variiert im untersten Dezil am stärksten. Bei 10 % der Personen in diesem Dezil beträgt sie 2022 zumindest 19,8 %, während sie bei weiteren 10 % der Personen höchstens 5,8 % ausmacht.

Betrachtet man die Aufteilung des Gesamtvolumens, so verteilt sich dieses insgesamt relativ gleichmäßig auf die Einkommensbereiche. Dies resultiert vor allem aus dem hohen Volumen der auf eine breite Entlastung ausgerichteten Maßnahmen (z. B. Anti-Teuerungsbonus, Erhöhung Klimabonus, Energiekostenausgleich, Stromkostenzuschuss). Das unterste Einkommensfünftel erhält vor allem bei den Einmalzahlungen für vulnerable Gruppen, bei der Valorisierung von Sozialleistungen sowie bei der Entlastung für Familien einen größeren Teil des Entlastungsvolumens. Gleichzeitig profitieren die oberen Einkommensbereiche überdurchschnittlich von den Entlastungsmaßnahmen für Pendler:innen, von der Abgeltung der kalten Progression sowie von der Senkung der Energieabgaben.

Bei einer Betrachtung verschiedener Haushaltstypen ist die relative Entlastung der untersuchten Maßnahmen bei Alleinerzieher:innenhaushalten mit durchschnittlich 5,0 % im Jahr 2022 und 2,8 % im Jahr 2023 am höchsten. Neben den Maßnahmen für die breite Bevölkerung wirken sich hier insbesondere die Entlastungsmaßnahmen für Familien positiv aus. Etwas geringer ist die Entlastung bei Paarhaushalten mit Kindern (2022: 3,8 %, 2023: 2,3 %), bei Einpersonenhaushalten (2022: 3,1 %, 2023: 2,7 %) sowie bei Paarhaushalten ohne Kinder (2022: 2,6 %, 2023: 2,1 %).

Für die Verteilungswirkungen im Gendervergleich werden die persönlichen Nettoeinkommen inkl. Transferzahlungen herangezogen. Das Gesamtentlastungsvolumen der Maßnahmenpakete zum Teuerungsausgleich teilt sich relativ gleichmäßig auf Frauen und Männer auf, bei einzelnen Maßnahmen treten jedoch deutliche Unterschiede auf. Weil das durchschnittliche Nettoeinkommen von Frauen geringer ist als jenes von Männern, bewirkt die im Durchschnitt etwa gleich hohe absolute Entlastung einen höheren relativen Anstieg bei Frauen. Je nachdem, ob die Familienbeihilfe, der Kinderabsetzbetrag sowie der Klimabonus (inkl. Anti-Teuerungsbonus) für Minderjährige bei der Berechnung auf den gesamten Haushalt aufgeteilt oder der:dem Bezieher:in (überwiegend Frauen) zugewiesen wird, steigt das durchschnittliche Nettoeinkommen von Frauen durch die Maßnahmen im Jahr 2022 um 3,8 bis 3,9 % und im Jahr 2023 um 2,7 %. Bei Männern liegt der Anstieg im Jahr 2022 bei 2,6 bis 2,7 % und im Jahr 2023 bei 2,1 %.



## **Mehrbelastung durch die höhere Inflation**

Die Mehrausgaben für Konsum im Vergleich zum Jahr 2021 und einer jährlichen Inflation von 2 % werden als Mehrbelastung durch die Teuerung definiert. Sie werden auf Basis der beobachteten bzw. vom WIFO für vier Teilindizes prognostizierten Inflationsraten bei unverändertem Konsumverhalten berechnet. Die so geschätzte Belastung im Jahr 2022 beträgt durchschnittlich 1.090 EUR pro Person. Ohne die preisreduzierenden Maßnahmen wäre sie um 69 EUR höher. Die Maßnahmenpakete zum Teuerungsausgleich erhöhen die Einkommen um durchschnittlich 650 EUR pro Person. Im Vergleich zum durchschnittlichen Äquivalenzeinkommen beträgt die inflationsbedingte Mehrbelastung 4,9 % und die Entlastung durch die einkommenserhöhenden Maßnahmen 3,1 %.

Betrachtet man die zehn Dezile der Haushaltseinkommen nimmt die durchschnittliche Belastung durch die über 2 % pro Jahr hinausgehende Inflation wegen der höheren Konsumausgaben mit dem Einkommen zu. Im Verhältnis zum Einkommen ist die relative Belastung hingegen in den unteren Dezilen höher. Dies liegt vor allem daran, dass Haushalte in den unteren Einkommensbereichen einen höheren Anteil ihres Einkommens für Konsum verwenden. Im untersten Dezil steht im Jahr 2022 einer Belastung iHv 634 EUR eine Entlastung iHv 698 EUR gegenüber. Ab dem zweiten Dezil ist die geschätzte Belastung auf Basis der WIFO-Prognose vom Oktober 2022 durchschnittlich höher als die Entlastung. Zu beachten ist, dass es sich dabei um Durchschnittswerte handelt und sowohl die individuelle Belastung als auch die Entlastung von Haushalten davon stark abweichen kann.

Die geschätzte Belastung im Jahr 2023 ist in allen Einkommensbereichen deutlich höher als die Entlastung durch die analysierten Maßnahmenpakete alleine. Im untersten Dezil beträgt sie durchschnittlich 17,0 % des Äquivalenzeinkommens, während die einkommenserhöhenden Maßnahmen einen Einkommenszuwachs um 1,8 % bewirken. Ohne die preisreduzierenden Maßnahmen (v. a. Stromkostenzuschuss) wäre die Belastung im 1. Dezil um weitere 3,6 %-Punkte höher. Bei einem Vergleich von Belastung durch die Inflation und Entlastung durch die Maßnahmenpakete ist jedoch insbesondere ab dem Jahr 2023 zu berücksichtigen, dass die Nominaleinkommen vor allem durch höhere Lohnabschlüsse und höhere Pensionsanpassungen ebenfalls stärker steigen als bei einer Inflationsrate iHv 2 %. Darüber hinaus steigern Maßnahmen im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform die Nettoeinkommen.



Betrachtet man den Gesamtanstieg der Haushaltseinkommen im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr, der sich aus den nominellen Einkommenszuwachsen und den Entlastungsmaßnahmen (Teuerungs-Entlastungspakete und Ökosoziale Steuerreform) ergibt, ist dieser etwas höher als die Belastung durch die höhere Inflation. Dies gilt bei einer reinen Durchschnittsbe- trachtung für alle Dezile der Einkommensverteilung. Für das Jahr 2023 ist der geschätzte durchschnittliche Einkommenszuwachs hingegen etwas niedriger als die Belastung durch die höhere Inflation. Dabei übersteigt die durchschnittliche Belastung in den unteren sieben Dezilen die Einkommenssteigerung, in den oberen Dezilen liegt der gesamte Einkommenszuwachs im Durchschnitt hingegen etwas über der Belastung durch die höhere Inflation. Insbesondere in den untersten Einkommenssegmenten übersteigt die Mehrbelastung im Jahr 2023 die Einkommenszuwächse deutlich.

### **Verteilungswirkungen der Umsatzsteuersenkung**

In der vorliegenden Analyse wird auch die Wirkung von drei in der Anfrage definierten Varianten einer Umsatzsteuersenkung untersucht. Gemäß einer nur grob möglichen Abschätzung auf Basis der Konsumerhebung und des privaten Inlandskonsums gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung variieren die budgetären Kosten der Varianten deutlich und liegen im Jahr 2022 im Bereich von etwas über 6 Mrd. EUR bei einer Senkung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 10 % auf 0 %, von knapp 3 Mrd. EUR bei einer Abschaffung der Umsatzsteuer auf Wohnungsmieten, Betriebskosten und Wohnenergie bzw. von etwa 2,3 Mrd. EUR bei einer Abschaffung der Umsatzsteuer auf Lebensmittel und alkoholfreie Getränke. Bei allen drei Varianten ist die Entlastungswirkung relativ zum verfügbaren Haushaltseinkommen im 1. Dezil am höchsten. Besonders deutlich fällt die Entlastung des untersten Dezils bei der Abschaffung der Umsatzsteuer auf Wohnungsmieten, Betriebskosten und Wohnenergie aufgrund des dort höheren Anteils an Miethaushalten aus. Danach sinkt die relative Entlastungswirkung in allen Varianten mit steigendem Einkommen, weil der Anteil der Konsumausgaben am Einkommen in den höheren Einkommensbereichen deutlich zurückgeht. In Absolutwerten steigen die Konsumausgaben allerdings vor allem bei den von der Senkung der Umsatzsteuer auf Lebensmittel und des ermäßigten Umsatzsteuersatzes umfassten Produktgruppen bei höheren Einkommen an, sodass auf diese ein etwas höherer Anteil des Entlastungsvolumens entfällt.



### 3 Abfederung der Inflationsdynamik

#### 3.1 Gegenstand der Analyse

Vor dem Hintergrund der stark gestiegenen Inflationsraten wurden bisher drei Maßnahmenpakete zum Teuerungsausgleich (Teuerungs-Entlastungspakete) vorgelegt. Diese sehen weitgehende Unterstützungsleistungen für Privathaushalte vor, um die Auswirkungen der Reallohnverluste aufgrund der gestiegenen Preise abzufedern.<sup>2</sup> Dabei nahmen einkommensstärkende Maßnahmen bisher eine deutlich stärkere Rolle ein als preisreduzierende Maßnahmen. Mit dem im September als Initiativantrag eingebrochenen Stromkostenzuschuss<sup>3</sup> sollen die bisherigen Maßnahmen um ein weiteres Instrument ergänzt werden, wodurch die Bedeutung der preisreduzierenden Maßnahmen nun zunimmt.

Die meisten der in den bisherigen Teuerungs-Entlastungspaketen enthaltenen Maßnahmen wurden bereits beschlossen und entfalten teilweise bereits ihre Wirkung. Beispielsweise wurden die Sonder-Familienbeihilfe iHv 180 EUR pro Kind und die Einmalzahlungen für vulnerable Gruppen bereits ausbezahlt, auch der (höhere) Klimabonus und der Anti-Teuerungsbonus gelangten in den meisten Fällen bereits zur Auszahlung. Die Regierungsvorlagen zur Abgeltung der kalten Progression und zur Valorisierung der Sozialleistungen, die ab 2023 wirksam werden, wurden in den zuständigen Ausschüssen bereits behandelt und sollen Mitte Oktober vom Nationalrat beschlossen werden.<sup>4</sup> Auch das Stromkostenzuschussgesetz wurde im zuständigen Ausschuss bereits behandelt und soll noch im Oktober vom Nationalrat beschlossen werden. Ab Dezember 2022 soll es dadurch zu einer Reduktion der Stromrechnungen kommen.

In dieser Analyse werden die Verteilungswirkungen der Maßnahmen zur Unterstützung der Privathaushalte aus den drei Teuerungs-Entlastungspaketen untersucht.<sup>5</sup> Zusätzlich wird auch der geplante Stromkostenzuschuss in die Berechnungen aufgenommen. Zunächst werden die von der Analyse umfassten Maßnahmen im Überblick dargestellt. In Pkt. 5 werden dann die Ergebnisse der Verteilungsanalyse zu den Teuerungs-Entlastungspaketen präsentiert. Für ein Alternativszenario werden die Verteilungswirkungen und budgetären Kosten einer Umsatzsteuersenkung für bestimmte Produkte analysiert (siehe Pkt. 6).

---

<sup>2</sup> Auch für Unternehmen gibt es zahlreiche Unterstützungsleistungen, diese sind von der gegenständlichen Anfrage allerdings nicht umfasst.

<sup>3</sup> Siehe [Initiativantrag \(2827/A\) zum Stromkostenzuschussgesetz](#).

<sup>4</sup> Siehe [Regierungsvorlage zum Teuerungs-Entlastungspaket Teil II](#) und [Regierungsvorlage zum Teuerungs-Entlastungspaket III](#).

<sup>5</sup> Unberücksichtigt bleiben die steuerfreie Prämie bis 3.000 EUR im Jahr 2022 und 2023, der Wohnschirm und das Versorgungssicherungspaket für die Landwirtschaft, da für diese Maßnahmen die erforderlichen Daten nicht vorhanden sind.



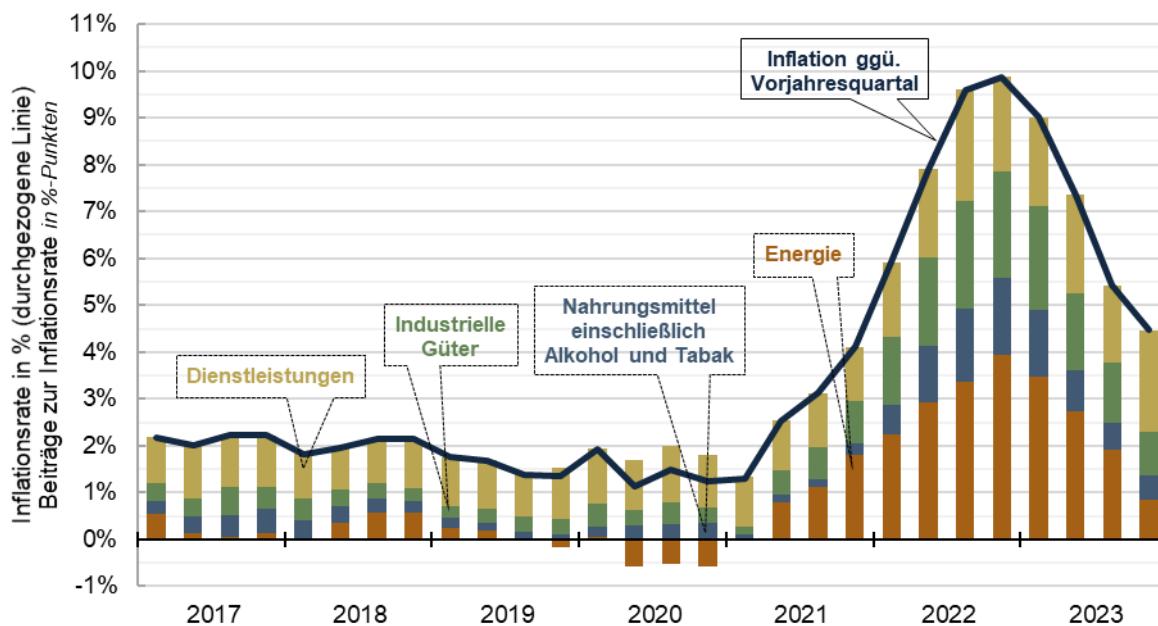
Die Maßnahmen zum Teuerungsausgleich sollen die Auswirkungen der seit 2021 stark steigenden Inflation auf die Privathaushalte abfedern, die ausgehend vom starken Anstieg der Energiepreise auch andere Güter und Dienstleistungen erfasste.

### 3.2 Komponenten der Inflationsdynamik

Nach einer lange andauernden Phase niedriger Inflationsraten um oder unterhalb von 2 %, ist seit Mitte 2021 ein kräftiger Anstieg der Preise zu beobachten, der sich im Jahr 2022 deutlich verstärkte. Wesentliche Preistreiber sind dabei insbesondere die Energiepreise. Über indirekte Auswirkungen der höheren Energiepreise sowie aufgrund anderer Einflussfaktoren (z. B. Lieferketten, Krieg in der Ukraine, Wechselkurse, höhere Nachfrage) entsteht auch in den übrigen Wirtschaftsbereichen ein Preisdruck. Gemäß Schnellschätzung der Statistik Austria stieg die Inflation im September weiter auf 10,5 % an.

Für das Gesamtjahr 2022 erwartet das WIFO eine Jahresinflation von 8,3 %, wobei die mit Abstand größten Preissteigerungen iHv über 40 % im Vorjahresvergleich bei den Energiepreisen zu verzeichnen sind. Zu weitaus geringeren, aber dennoch hohen Inflationsraten dürfte es auch bei den Nahrungsmittelpreisen (rd. 9 %) sowie bei den industriellen Gütern (rd. 7 %) kommen, während sich die Dienstleistungspreise gemäß WIFO-Prognose mit einer Inflation von rd. 4 % vergleichsweise moderat entwickeln.

Auch in der ersten Jahreshälfte 2023 dürften die Preissteigerungen sehr hoch bleiben und sich erst in der zweiten Jahreshälfte nach und nach abschwächen. Für das Gesamtjahr 2023 prognostiziert das WIFO eine Inflationsrate von 6,5 %. Die Energiepreise steigen demnach auch 2023 um weitere rd. 30 % im Vergleich zum Jahr 2022. Die nachfolgende Grafik zeigt die erwartete Inflationsentwicklung bis 2023 und die Aufteilung auf ihre wesentlichen Komponenten:

**Grafik 1: Inflationsentwicklung und wesentliche Komponenten bis 2023**

Quellen: Statistik Austria, WIFO, eigene Berechnungen.

## 4 Maßnahmen zur Entlastung der Privathaushalte

### 4.1 Maßnahmenpakete im Überblick

In der ersten Jahreshälfte 2022 wurden drei Maßnahmenpakete zum Teuerungsausgleich (Teuerungs-Entlastungspakete) beschlossen.<sup>6</sup> Die **ersten beiden Pakete** umfassten insbesondere Einmalzahlungen für vulnerable Gruppen (Arbeitslose sowie Ausgleichszulagen-, Mindestsicherungs- und Studienbeihilfenbezieher:innen), Maßnahmen für Pendler:innen und als Unterstützung für die breite Bevölkerung einen Energiekostenausgleich iHv 150 EUR pro Haushalt. Darüber hinaus wurden mit der temporären Senkung der Elektrizitäts- und Erdgasabgabe sowie der Aussetzung der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren Förderbeitrags auch preisreduzierende Maßnahmen beschlossen.

Das **dritte Teuerungs-Entlastungspaket** ist vom Umfang her das bisher größte. Es umfasst sowohl kurzfristig wirkenden Maßnahmen als auch strukturelle langfristig wirkende Maßnahmen. Die kurzfristigen Maßnahmen betreffen vor allem einkommensstärkende Maßnahmen für die breite Bevölkerung (Erhöhung Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus), für Familien (z. B. Sonder-Familienbeihilfe), für vulnerable Gruppen (Einmalzahlungen für Bezieher:innen

<sup>6</sup> Für einen Überblick zu den Maßnahmen in den drei Paketen wird auf die [Analyse des Budgetdienstes zum dritten Maßnahmenpaket zum Teuerungsausgleich](#) verwiesen.



bestimmter Transferleistungen) und für Personen mit niedrigen Einkommen (z. B. Teuerungsabsatzbetrag). Die strukturellen Maßnahmen umfassen die Abgeltung der kalten Progression und die Indexierung bestimmter bisher nicht indexierte Sozialleistungen.

Der am 7. September 2022 vom Ministerrat beschlossene **Stromkostenzuschuss**<sup>7</sup> ergänzt die bisherigen drei Teuerungs-Entlastungspakete. Um ein umfassendes Bild der Verteilungswirkungen der bisherigen Maßnahmen zu zeigen, wird auch diese Maßnahme in die Berechnungen aufgenommen.

## 4.2 Einkommensstärkende Maßnahmen

Für die nachfolgenden Maßnahmenbündel wurden die Verteilungswirkungen ermittelt.

### Einmalzahlungen für die breite Bevölkerung

Die vom budgetären Volumen her größten Maßnahmen sind Transferleistungen an breite Teile der Bevölkerung. Dabei handelt es sich um den erhöhten Klimabonus, den Anti-Teuerungsbonus und um den Energiekostenausgleich. Die für den Energiekostenausgleich und den Anti-Teuerungsbonus maßgeblichen Einkommensgrenzen sind so hoch angesetzt, dass der Großteil der Bevölkerung durch diese Maßnahmen entlastet wird. Der Klimabonus wird an alle zumindest ein halbes Jahr mit einem Hauptwohnsitz in Österreich lebende Personen ausbezahlt.

- **Erhöhung Klimabonus:** Der im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform eingeführte regionale Klimabonus hätte für das Jahr 2022 eine Zahlung zwischen 100 EUR und 200 EUR pro Person bzw. für Personen unter 18 Jahren des jeweils halben Betrages ergeben. Für das Jahr 2022 wurde der regionale Klimabonus nun einmalig auf 250 EUR erhöht, wodurch sich gegenüber der bisherigen Regelung eine Entlastung zwischen 50 EUR und 150 EUR ergibt (bzw. zwischen 25 EUR und 75 EUR für Personen unter 18 Jahren).
- **Anti-Teuerungsbonus:** Zusätzlich wurde einmalig ein Anti-Teuerungsbonus iHv 250 EUR eingeführt, der mit dem Klimabonus ausbezahlt wird und für den die gleiche altersbezogen Abstufung vorgenommen wird. Der Anti-Teuerungsbonus (nicht jedoch der Klimabonus) unterliegt ab einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von 90.000 EUR der Einkommenssteuer mit einem Grenzsteuersatz von 50 %.

---

<sup>7</sup> Siehe [Ministerratsvortrag 27/18](#).



- **Energiekostenausgleich:** Haushalte erhielten in der ersten Jahreshälfte eine Energiekostengutschein iHv 150 EUR. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Gutschein ist, dass die steuerpflichtigen Einkünfte bei einem Einpersonenhaushalt 55.000 EUR und bei einem Mehrpersonenhaushalt 110.000 EUR pro Jahr nicht übersteigen.

## Einmalzahlungen für vulnerable Gruppen

Bereits während der COVID-19-Krise wurden Einmalzahlungen für die Bezieher:innen bestimmter Transferleistungen gewährt. Dieses Instrument wird nun auch im Rahmen der Teuerungs-Entlastungspakete weiter angewendet.<sup>8</sup> Im Zuge der Teuerungs-Entlastungspakete wurden die folgenden Einmalzahlungen beschlossen:

- **Einmalzahlungen für Arbeitslose:** In den Berechnungen werden drei Einmalzahlungen für Arbeitslose berücksichtigt, die sich in Summe auf insgesamt 600 EUR belaufen.<sup>9</sup>
  - Personen, die in den Monaten November und Dezember 2021 mindestens 30 Tage Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben, erhielten im Jänner 2022 eine Einmalzahlung iHv 150 EUR.
  - Personen, die in den Monaten Jänner bis Februar 2022 mindestens 30 Tage arbeitslos waren, erhielten eine Einmalzahlung iHv 150 EUR.
  - Personen, die in den Monaten Mai bis Juni 2022 mindestens 31 Tage arbeitslos waren, erhielten eine Einmalzahlung iHv 300 EUR.
- **Einmalzahlungen für Ausgleichszulagenbezieher:innen:** Auch diese Gruppe erhielt im Rahmen der Teuerungs-Entlastungspakete drei Einmalzahlungen, die sich ebenfalls auf 600 EUR aufsummieren.
  - Personen, die im Dezember 2021 Anspruch auf Ausgleichszulage hatten, erhielten im März 2022 eine Einmalzahlung iHv 150 EUR.

---

<sup>8</sup> Diese Einmalzahlungen sollen zielgerichtet einkommensschwache Unterstützungen, aufgrund ihrer Ausgestaltung gibt es allerdings zahlreiche Sprungstellen, die dazu führen, dass die Leistungshöhe zwischen Personen mit weitgehend gleichen Merkmalen bezüglich Einkommenshöhe und Arbeitsmarktstatus stark variieren kann. Darüber hinaus zielen sie auf Bezieher:innen bestimmter Transferleistungen ab, Personen mit geringen Erwerbseinkommen profitieren davon nicht. Der Budgetdienst erarbeitet derzeit auf [Anfrage des Abg. Gerald Loacker](#) eine Analyse zu den Einmalzahlungen seit Ausbruch der COVID-19-Krise, in der diese Aspekt behandelt werden sollen.

<sup>9</sup> Im Wesentlichen haben nur langzeitarbeitslose Personen alle drei Einmalzahlungen und somit den vollen Betrag von 600 EUR erhalten.



- Personen, die im Februar 2022 Anspruch auf Ausgleichszulage hatten, erhielten im April 2022 einen Teuerungsausgleich iHv 150 EUR.
- Personen, die im Juni 2022 Anspruch auf Ausgleichszulage hatten, erhielten im September 2022 einen Teuerungsausgleich iHv 300 EUR.
- **Einmalzahlungen für Mindestsicherungsbezieher:innen:** Diese Personengruppe erhielt im Rahmen der Teuerungs-Entlastungspakete zwei Einmalzahlungen von jeweils 300 EUR, wobei die Höhe bei der ersten Einmalzahlung pro Haushalt und bei der zweiten Einmalzahlung pro Person gewährt wurde.
  - Haushalte mit Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsbezug zum 31. Jänner 2022 erhielten eine Einmalzahlung iHv 300 EUR.
  - Volljährige Personen mit Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsbezug im Juni 2022 erhielten eine Einmalzahlung iHv 300 EUR.
- **Einmalzahlungen für Studienbeihilfenbezieher:innen:** Auch diese Personengruppe erhielt zwei Einmalzahlungen von jeweils 300 EUR.
  - Studierende, die im November 2021 Studienbeihilfe bezogen haben, erhielten eine Einmalzahlung iHv 300 EUR.
  - Studierende, die im Juni 2022 Studienbeihilfe bezogen haben, erhielten eine Einmalzahlung iHv 300 EUR.

### **Entlastung niedriger Erwerbs- bzw. Pensionseinkommen**

Für Personen mit niedrigem Erwerbs- bzw. Pensionseinkommen wurden als Ergänzung zu den Einmalzahlungen für vulnerable Gruppen, die an bestimmte Transferleistungen anknüpfen und diesen Personenkreis daher in vielen Fällen ausschließen, weitere temporäre Entlastungsmaßnahmen beschlossen.<sup>10</sup>

- **Teuerungsabsetzbetrag für Arbeitnehmer:innen:** Der maximale Teuerungsabsetzbetrag iHv 500 EUR steht Arbeitnehmer:innen bis zu einem Jahreseinkommen (Steuerbemessungsgrundlage) von 18.200 EUR zur Gänze zu.<sup>11</sup> Dies entspricht einem

<sup>10</sup> Teilweise überschneidet sich jedoch der Bezieher:innenkreis. Beispielsweise können Arbeitnehmer:innen, die in einem der für die Einmalzahlungen relevanten Zeiträume arbeitslos waren, auch Anspruch auf den Teuerungsabsetzbetrag haben. Ausgleichszulagenbezieher:innen haben auch Anspruch auf die Einmalzahlung für Pensionist:innen, wobei die Ausgleichszulage nicht Bestandteil des für Berechnung der Entlastungshöhe maßgeblichen Pensionseinkommens ist.

<sup>11</sup> Die Entlastung ist bei Jahreseinkommen unter rd. 10.600 EUR (rd. 1.100 EUR pro Monat) allerdings geringer, weil diese mit dem maximal erstattbaren Anteil der SV-Beiträge begrenzt ist, der durch die Reform angehoben wird.



Monatsbruttoeinkommen von etwa 1.800 EUR. Durch eine Einschleifregelung wird der Absetzbetrag bis zu einem Einkommen von 24.500 EUR dann auf null reduziert, was einem Bruttomonatseinkommen von etwa 2.500 EUR entspricht. Der Teuerungsabsetzbetrag wird (frühestens) 2023 im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2022 ausbezahlt, er wird in den Berechnungen zur Verteilungswirkung aber dem Steuerjahr 2022 zugeordnet.

- **Einmalzahlung für Pensionist:innen:** Pensionsbezieher:innen erhielten im September 2022 bei einem Gesamtpensionseinkommen von bis zu 2.250 EUR brutto pro Monat eine außerordentliche Einmalzahlung von bis zu 500 EUR. Bis 960 EUR gebührt eine Einmalzahlung iHv 14,2 % des Pensionseinkommens, zwischen 960 EUR und 1.200 EUR steigt der Prozentsatz von 14,3 % bis 41,67 % linear an. Ab 1.200 EUR bis 1.800 EUR gebührt eine Einmalzahlung iHv 500 EUR, bei darüber liegendem Pensionseinkommen wird der Prozentsatz für die Einmalzahlung linear eingeschliffen (von 27,77 % auf 0 %).
- **Einmalzahlung für Selbständige und Landwirt:innen:** Nach dem GSVG bzw. BSVG versicherte Personen, deren monatliche Beitragsgrundlage zur Krankenversicherung 2.900 EUR nicht übersteigt, erhalten eine außerordentliche Gutschrift von bis zu 500 EUR. Die Gutschrift steigt ab einer Beitragsgrundlage von 566 EUR stufenweise von 160 EUR auf 500 EUR ab einer Beitragsgrundlage von 1.200 EUR an. Ab einer Beitragsgrundlage von 2.100 EUR sinkt die Gutschrift wieder stufenweise auf 0 EUR ab einer Beitragsgrundlage von 2.900 EUR.

## Entlastung für Familien

Familien werden zusätzlich durch die folgenden Maßnahmen entlastet, wobei auch diese in Summe zu einer breit angelegten Entlastung führen.

- **Sonder-Familienbeihilfe:** Die Familienbeihilfe im August 2022 wurde einmalig um 180 EUR für jedes Kind erhöht.
- **Vorgezogene Erhöhung Familienbonus:** Die mit der Ökosozialen Steuerreform 2022 beschlossene Erhöhung des Familienbonus von 1.500 EUR auf 2.000 EUR pro Kind unter 18 Jahren bzw. von 500 EUR auf 650 EUR pro Kind ab 18 Jahren in Ausbildung wurde von 1. Juli 2022 rückwirkend auf 1. Jänner 2022 vorgezogen. Dadurch kommt es zu einer zusätzlichen Entlastung von bis zu 250 EUR pro Kind.



- **Erhöhung Kindermehrbetrag:** Der Kindermehrbetrag für Familien mit geringem Einkommen wurde ab dem Jahr 2022 dauerhaft auf 550 EUR pro Kind angehoben. Bisher waren 350 EUR im Jahr 2022 und 450 EUR ab 2023 vorgesehen. Damit beträgt die Erhöhung bis zu 200 EUR pro Kind im Jahr 2022 und 100 EUR im Jahr 2023.

## Entlastung von Pendler:innen

Pendler:innen wurden zusätzlich zu den übrigen Maßnahmen durch eine Erhöhung des Pendlerpauschales und des Pendlereuro entlastet.

- Die jeweiligen Beträge beim **Pendlerpauschale** wurden für die Monate Mai 2022 bis Juni 2023 um 50 % angehoben. Dies reduziert die Steuerbemessungsgrundlage von Pendler:innen und in der Folge deren Einkommensteuer.
- Der **Pendlereuro** wurde für die Monate Mai 2022 bis Juni 2023 um 0,50 EUR pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erhöht. Als Absetzbetrag reduziert der Pendlereuro die zu zahlende Einkommensteuer.
- Für **Pendler:innen mit niedrigem Einkommen** steigt die SV-Rückerstattung („Negativsteuer“) im Jahr 2022 um 60 EUR und im Jahr 2023 um 40 EUR.

## Abgeltung der Kalten Progression

Die Regierungsvorlage zum Teuerungs-Entlastungspaket Teil II sieht vor, dass ab 2023 die steuerliche Mehrbelastung durch die kalte Progression abzugelten ist.<sup>12</sup> Als kalte Progression wird in der Regierungsvorlage das inflationsbedingte Mehraufkommen an Einkommensteuer definiert, das sich ergibt, wenn die im Gesetzesentwurf genannten Tarifeckwerte nicht mit der auszugleichenden positiven Inflationsrate angepasst werden. Als maßgebliche Inflationsrate wird der Durchschnitt der monatlichen Inflationsraten von Juli des vorangegangenen bis Juni des laufenden Jahres herangezogen. Die im Gesetzesentwurf genannten Tarifeckwerte werden dann jährlich jedenfalls im Ausmaß von zwei Dritteln der positiven auszugleichenden Inflationsrate angepasst. Das verbleibende Drittel der auszugleichenden kalten Progression wird diskretionär auf Vorschlag der Bundesregierung verteilt, wobei das Volumen des auszugleichenden Drittels auf Grundlage eines Progressionsberichts zu ermitteln ist.

---

<sup>12</sup> Für Details zur konkreten Ausgestaltung und zur Wirkung der Maßnahme wird auf die diesbezügliche [Analyse des Budgetdienstes](#) verwiesen.



Für das Jahr 2023 sieht die Regierungsvorlage für den Ausgleich des verbleibenden Drittels eine über die auszugleichende Inflationsrate von 5,2 % hinausgehende Erhöhung der Grenzbeträge für die erste und die zweite Tarifstufe vor. Diese werden um 6,3 % auf 11.693 EUR bzw. auf 19.134 EUR erhöht. Die Grenzbeträge für die weiteren anzupassenden Tarifstufen werden um zwei Drittel der auszugleichenden Inflationsrate, d. h. um rd. 3,5 %, erhöht (Mindestausmaß der Erhöhung). Die weiteren anzupassenden Tarifeckwerte, wie insbesondere der Verkehrsabsetzbetrag, der Pensionistenabsetzbetrag, die maximale Negativsteuer und der Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag werden 2023 in der vollen Höhe der auszugleichenden Inflationsrate iHv 5,2 % erhöht.

Die absolute Entlastung der Steuerpflichtigen durch die Abgeltung der kalten Progression steigt grundsätzlich mit dem Einkommen. Personen mit höheren Einkommen profitieren nicht nur von der Anpassung der unteren, sondern auch von der Anpassung der höheren Tarifstufen. Bei Arbeitnehmer:innen und Pensionist:innen mit einem monatlichen Bruttobezug im Bereich von 2.000 EUR bewirkt die Anhebung der Einschleifgrenzen des Zuschlags zum Verkehrsabsetzbetrags bzw. Pensionistenabsetzbetrags eine zusätzliche Entlastung. Die relative Entlastung durch die Abgeltung der kalten Progression ist bei Arbeitnehmer:innen und Pensionist:innen im Bereich von 2.000 EUR brutto pro Monat am höchsten und beträgt im Jahr 2023 bis zu 1,8 % des Nettoeinkommens. Bei höheren Einkommen und bei Selbständigen beträgt sie etwa 1 %.

## Valorisierung von Sozialleistungen

Bestimmte bisher nicht indexierte Sozialleistungen sollen ab 2023 jährlich um die Inflationsrate erhöhte werden.<sup>13</sup> Als maßgeblicher Anpassungsfaktor soll der Durchschnitt der monatlichen Inflationsraten von August des vorangegangenen bis Juli des laufenden Jahres verwendet wird. Für das Jahr 2023 ergibt sich dabei ein Anpassungsfaktor iHv 5,8 %.<sup>14</sup> Die Indexierung der folgenden Sozialleistungen kann bei den Berechnungen berücksichtigt werden:<sup>15</sup>

<sup>13</sup> Einige Sozialleistungen, wie insbesondere die Pensionen und das Pflegegeld, sind bereits der derzeitigen Rechtslage zufolge jährlich um die Inflationsrate zu erhöhen. Bei den Pensionen wurden in den letzten Jahren über den gesetzlichen Anpassungsfaktor hinausgehenden Erhöhungen beschlossen.

<sup>14</sup> Der große Unterschied zum Anpassungsfaktor für die Kalte Progression (5,2 %) resultiert aus dem abweichenden Zeitraum (August bis Juli vs. Juli bis Juni) und der besonders hohen Inflationsrate im Juli 2022 (9,4 %) und der vergleichsweise geringen Inflationsrate im Juli 2021 (2,9 %).

<sup>15</sup> Die Valorisierung des Kranken-, Rehabilitations- und Wiedereingliederungsgeldes, des Umschulungsgeldes und des Familienzeitbonus konnten in den Berechnungen aufgrund fehlender Daten nicht berücksichtigt werden, deren Volumen ist jedoch vergleichsweise gering.



- **Valorisierung Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag und Mehrkindzuschlag:** Durch die Valorisierung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrags werden alle Haushalte mit Anspruch auf Familienbeihilfe entlastet, wobei die Höhe der Entlastung mit der Anzahl und dem Alter der Kinder variiert. Den Mehrkindzuschlag können nur Eltern mit drei oder mehr Kindern erhalten, sofern das Familieneinkommen unter 55.000 EUR liegt. Die Entlastung durch die Valorisierung dieser Leistungen im Jahr 2023 liegt für ein Kind zwischen 120 EUR und 206 EUR.
- **Valorisierung Kinderbetreuungsgeld:** Die Beträge für das Kinderbetreuungsgeld sollen ebenfalls ab 2023 jährlich valorisiert werden. Dadurch kommt es im Jahr 2023 beim Kinderbetreuungsgeld-Konto zu einer Entlastung von bis zu 717 EUR und beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld von bis zu 1.397 EUR.
- **Valorisierung von Studienbeihilfe und Schülerbeihilfe:** Die Studienbeihilfe soll mit 1. September eines jeden Jahres um den für dieses Jahr geltenden Anpassungsfaktor erhöht werden. Im Jahr 2023 kommt es dadurch zu einer Entlastung von bis zu 214 EUR pro Person (Annahme: Höchstbeihilfe ohne eigenes Kind). Ebenso erfolgt mit September eine jährliche Valorisierung der nominellen Beträge bei der Schülerbeihilfe. Zusätzlich werden die Beträge einmalig per September 2022 um 12 % erhöht.

### 4.3 Preisreduzierende Maßnahmen

Während die bisher beschriebenen Maßnahmen zu einer Erhöhung der Einkommen führen, wird durch die folgenden Maßnahmen direkt in die Höhe der Preise eingegriffen. Diese Maßnahmen haben daher in einer rein statischen Betrachtung einen inflationsdämpfenden Effekt:

- **Senkung Elektrizitäts- und Erdgasabgabe:** Die Steuersätze für die Elektrizitäts- und die Erdgasabgabe wurden von Mai 2022 bis Juni 2023 auf den jeweiligen EU-Mindeststeuersatz gesenkt. Die Elektrizitätsabgabe beträgt in diesem Zeitraum 0,1 Cent statt 1,5 Cent pro Kilowattstunde (kWh) und die Erdgasabgabe 1,2 Cent statt 6,6 Cent je Kubikmeter. Die Senkung der Elektrizitätsabgabe führt zu einer durchschnittlichen Entlastung iHv 77 EUR pro Haushalt. Die von der Erdgasgabe betroffenen Haushalte werden um durchschnittlich 96 EUR entlastet.
- **Verschiebung Einführung CO<sub>2</sub>-Bepreisung:** Der ursprünglich für 1. Juli 2022 vorgesehene Start der CO<sub>2</sub>-Bepreisung wurde auf 1. Oktober 2022 verschoben. Dadurch kommt es zu einer durchschnittlichen Ersparnis von 45 EUR pro Haushalt im Jahr 2022.



- **Stromkostenzuschuss:** Für ein Grundkontingent von 2.900 kWh pro Jahr (80 % des Durchschnittsverbrauchs der Haushalte) soll der Strompreis auf 10 Cent/kWh (Arbeitspreis exklusive Umsatzsteuer und Netzgebühren) gedeckelt werden.<sup>16</sup> Von den Rundfunkgebühren befreite Haushalte sollen zusätzlich einen Zuschuss iHv 75 % der Netzkosten bis zu einer Obergrenze von 200 EUR erhalten. Haushalt mit mehr als drei Personen können per Antrag noch eine zusätzliche Förderung beantragen.<sup>17</sup> Im BFG 2023 sollen dafür Mittel iHv 2,73 Mrd. EUR und im BFG 2024 weitere 1,09 Mrd. EUR bereitgestellt werden. Für die Berechnungen zur Verteilungswirkung wird angenommen, dass die 2,73 Mrd. EUR für Stromkonsum bis Dezember 2023 weitgehend ausgeschöpft werden. Im Durchschnitt entspricht dies einer Entlastung iHv rd. 640 EUR pro Haushalt im Zeitraum Dezember 2022 bis Dezember 2023.

Die Aussetzung der **Erneuerbaren-Förderpauschale** und des **Erneuerbaren Förderbeitrags** werden in den Berechnungen nicht als Entlastungsmaßnahme dargestellt, da die Maßnahme zu keiner budgetären Belastung führt und der Beitrag aufgrund des hohen Überschusses der OeMAG im Jahr 2021 und des derzeit hohen Strompreise ohnehin auszusetzen war. Da die Aussetzung den Strompreis dämpft, wirkt diese Maßnahme preisreduzierend und mindert die in Pkt. 5.3 dargestellte Belastung durch die über dem Zielwert von 2 % liegende Inflationsrate. Für bereits bisher von diesen Beiträgen befreite Haushalte (Haushalte mit Anspruch auf GIS-Befreiung) kommt es zu keinem derart dämpfenden Effekt.

## 5 Verteilungswirkung der drei Maßnahmenpakete

Die Verteilungswirkungen der drei Maßnahmenpakete für Privathaushalte wurden mit dem EUROMOD-Mikrosimulationsmodell auf Grundlage der EU-SILC-Daten 2020<sup>18</sup> und der Konsumerhebung 2019/2020 ermittelt. Der Budgetdienst hat in einer Zusatzauswertung der Statistik Austria weitere Kennzahlen aus den Lohnzetteln der lohnsteuerpflichtigen Personen und die regionale Zuordnung für den Klimabonus (ÖV-Gütekasse, Urban-Rural-Typologie) in der EU-SILC-Stichprobe erhalten. Diese ermöglichen eine genauere Berechnung der Einkommensteuer sowie die explizite Berücksichtigung des Pendlerpauschales und des

<sup>16</sup> Konkret soll die Differenz zwischen 10 Cent und 40 Cent je kWh gefördert werden. Steigt der Strompreis auf über 40 Cent je kWh ist die Differenz von den Konsument:innen zu bezahlen und der Strompreis würde auch für das Grundkontingent bei über 10 Cent liegen. Die Eckwerte können durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen angepasst werden.

<sup>17</sup> Die Details zur zusätzlichen Entlastung größerer Haushalte sind in der Fassung des Initiativantrags noch nicht hinreichend präzise dargestellt, sodass dieser Teil der Maßnahme bei den Berechnungen nicht berücksichtigt werden konnte.

<sup>18</sup> Diese beinhalten die Einkommen des Jahres 2019.



Klimabonus<sup>19</sup>. Diese Datenquellen wurden mit Hilfe statistischer Methoden zusammengeführt. Die Daten wurden auf Grundlage von Wirtschaftsprognosen des WIFO fortgeschrieben, sodass etwa auch der erwartete Beschäftigungsanstieg und die erwarteten Lohnzuwächse in den Berechnungen berücksichtigt werden.

Die Analyse erfolgt grundsätzlich auf Basis der Mittelfristprognose des WIFO vom Juni 2022. Am 7. Oktober 2022 wurde die aktuelle Wirtschaftsprognose des WIFO für die Jahre 2022 und 2023 veröffentlicht. Für die Entlastungswirkung in den Jahren 2022 und 2023 würden sich die Ergebnisse damit nur geringfügig unterscheiden. Das geschätzte Gesamtentlastungsvolumen wäre dann um 4 Mio. EUR höher (+0,03 %). Größere Unterschiede würden sich erst ab dem Jahr 2024 ergeben, weil dann die Abgeltung der kalten Progression und die Valorisierung von Sozialleistungen bei den höheren Inflationsraten zu stärkeren Anpassungen führen. Bei der Berechnung der Belastung durch die Inflation hat die aktuelle Wirtschaftsprognose mit höheren Inflationsraten hingegen einen deutlicheren Einfluss. Deshalb wird für die Darstellung in Pkt. 5.3 bereits die aktuelle WIFO-Prognose vom Oktober 2022 für die Berechnung der Konsumausgaben verwendet.

Die Analyse bezieht sich mit Ausnahme der Verteilungswirkungen im Gendervergleich auf die Verteilung der Einkommen auf **Haushaltsebene**. Um Haushalte mit unterschiedlicher Größe besser vergleichbar zu machen, wird das Haushaltseinkommen äquivalisiert, indem es durch die gewichtete Haushaltsgröße geteilt wird.<sup>20</sup> Bei der Analyse der Verteilungswirkungen im Gendervergleich (Pkt. 5.6) wird eine Betrachtung auf Personenebene durchgeführt und die Veränderung der Nettoeinkommen (inkl. Transferzahlungen) von Frauen und Männern verglichen.

Die Wirkung der Maßnahmen wird dem jeweiligen **Steuerjahr** bzw. dem Zeitraum des Stromkonsums zugeordnet. Teilweise erfolgt die tatsächliche Entlastung in einem späteren Jahr bei der Steuerveranlagung bzw. der Stromabrechnung. Vom analysierten Gesamtentlastungsvolumen (rd. 11,56 Mrd. EUR) entfallen dann 6,48 Mrd. EUR auf das Jahr 2022 und 5,09 Mrd. EUR auf das Jahr 2023. Diese Entlastung entsteht jeweils zusätzlich zu den Maßnahmen im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform, deren Verteilungswirkung in einer [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes](#) im Jänner 2022 analysiert wurde (es erfolgt somit

---

<sup>19</sup> Der Klimabonus wird im Jahr 2022 unabhängig von der Wohnsitzgemeinde ausbezahlt. In dieser Analyse wird als Teil der Maßnahmenpakete nur die Aufstockung des Klimabonus im Vergleich zur ursprünglichen, regional gestaffelten, Höhe gemäß Ökosozialer Steuerreform betrachtet.

<sup>20</sup> Gemäß der modifizierten OECD-Skala erhält dabei die erste erwachsene Person im Haushalt ein Gewicht von 1, jede weitere Person im Haushalt von mindestens 14 Jahren ein Gewicht von 0,5 und Kinder unter 14 Jahren ein Gewicht von 0,3.



keine Doppelzählung dieser Maßnahmen). Das damals analysierte Nettoentlastungsvolumen betrug 2,88 Mrd. EUR im Jahr 2022 sowie 4,10 Mrd. EUR im Jahr 2023.<sup>21</sup> Die seither geänderten konjunkturellen Rahmenbedingungen bewirken insbesondere wegen der höher erwarteten Beschäftigung und höherer Nominaleinkommen auch ein höheres Entlastungsvolumen aus der Senkung der Steuersätze (+0,13 Mrd. EUR im Jahr 2022 sowie +0,27 Mrd. EUR im Jahr 2023).

Die vom Budgetdienst geschätzten finanziellen Auswirkungen der analysierten Maßnahmen entsprechen weitgehend den Angaben des BMF. Eine Ausnahme davon ist eine etwas höhere Schätzung für das Entlastungsvolumen bei Pendler:innen (560 Mio. EUR), welches vom BMF mit insgesamt 420 Mio. EUR beziffert wurde.<sup>22</sup>

Beim Teuerungsabsetzbetrag für Arbeitnehmer:innen ist das Entlastungsvolumen in den Berechnungen des Budgetdienstes hingegen je nach Berechnungsmethode um etwa ein Viertel<sup>23</sup> niedriger als die vom BMF genannten 1.000 Mio. EUR. Eine diesbezügliche Analyse mit den Berechnungsmethoden und Ergebnissen zum Teuerungsabsetzbetrag wurde dem BMF Anfang September übermittelt.<sup>24</sup>

## 5.1 Relative (prozentuelle) Entlastung

Die folgende Grafik zeigt die durch die einzelnen Maßnahmen verursachte Entlastung relativ zum durchschnittlich verfügbaren Äquivalenzeinkommen in den zehn Dezilen der Einkommensverteilung in den Jahren 2022 und 2023.<sup>25</sup>

---

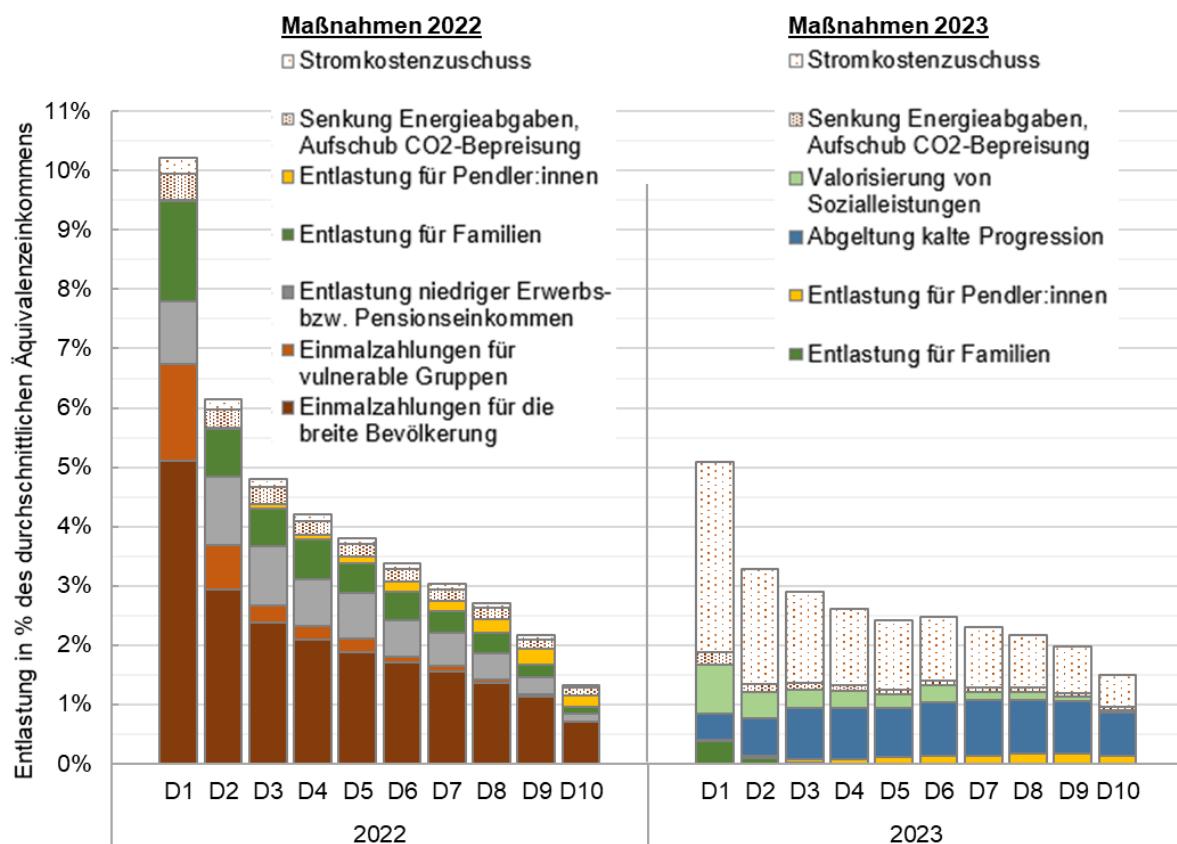
<sup>21</sup> Zusätzlich wurden damals auch Maßnahmen des Konjunkturstärkungsgesetz 2020 (Senkung des Eingangssteuersatzes von 25 % auf 20 % und Erhöhung des SV-Bonus) betrachtet. Deren Entlastungsvolumen betrug weitere 1,71 Mrd. EUR im Jahr 2022 bzw. 1,75 Mrd. EUR im Jahr 2023.

<sup>22</sup> Siehe [Information des BMF zur 2. Novelle des BFG 2022 und BFRG 2022-2025](#).

<sup>23</sup> Für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen wurden zusätzlich Arbeitnehmer:innen beispielsweise mit ausländischem Wohnsitz einbezogen. In die Verteilungsanalyse dieser Anfragebeantwortung werden hingegen nur Personen mit Hauptwohnsitz in österreichischen Privathaushalten einbezogen. Hierbei handelt es sich um die Definition von [EU-SILC](#), welche etwa auch die Grundlage für die Berechnung sozialstatistischer Kennzahlen (z. B. Armutsgefährdungsschwelle) ist.

<sup>24</sup> Die Zusammenfassung ist in Anhang 3 enthalten und die [Gesamtanalyse](#) ist online verfügbar.

<sup>25</sup> Die preisreduzierenden Maßnahmen (Stromkostenzuschuss, Senkung der Energieabgaben und Aufschub der CO<sub>2</sub>-Bepreisung) reduzieren formal die Konsumausgaben, sodass mehr Einkommen für den übrigen Konsum zur Verfügung steht. Als Preisreduktionen erhöhen sie das reale (inflationsbereinigte) Haushaltseinkommen.

**Grafik 2: Verteilungswirkung nach Einkommensdezilen**

Anmerkung: D1 steht für das 1. Dezil der Einkommensverteilung (10 % der Personen mit dem niedrigsten Haushaltseinkommen), D2 für das 2. Dezil usw.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung.

Die Gesamtentlastung durch die Maßnahmen ist relativ zum Einkommen in beiden Jahren in den unteren Einkommensbereichen am höchsten. Im Jahr 2022 beträgt sie 10,2 % des durchschnittlichen verfügbaren Einkommens beim Zehntel der Personen mit den niedrigsten durchschnittlichen Haushaltseinkommen (1. Dezil). Sie nimmt mit dem Einkommen ab und beträgt 3,8 % im 5. Dezil bzw. 1,3 % im 10. Dezil beim Zehntel der Personen mit den höchsten Einkommen. Im Jahr 2023 ist die Entlastung in den meisten Dezilen niedriger als im Jahr 2022. Sie beträgt 5,1 % im untersten Dezil, 2,4 % im 5. Dezil sowie 1,5 % im 10. Dezil. Die Unterschiede zwischen den Dezilen sind im Jahr 2023 geringer als im Jahr 2022, weil im Jahr 2022 mehr Maßnahmen zielgerichtet die niedrigen Einkommen oder pauschal (fast) alle Einkommensbereiche entlasten. Im Jahr 2023 wirkt hingegen die Abgeltung der kalten Progression in absoluten Zahlen stärker in den oberen Einkommensbereichen, der Unterschied in der relativen Entlastung ist dadurch zwischen den einzelnen Einkommensbereichen geringer.



Die Maßnahmen mit dem größten Entlastungsvolumen im Jahr 2022 sind die Einmalzahlungen für die breite Bevölkerung in Form von **Erhöhung des Klimabonus** (bis zu 150 EUR pro Person), **Anti-Teuerungsbonus** (250 EUR pro Person) und **Energiekostenausgleich** (150 EUR pro Haushalt). Die Einkommensgrenzen beim Energiekostenausgleich und die Steuerpflicht des Anti-Teuerungsbonus bei Einkommen ab 90.000 EUR bewirken vor allem im obersten Dezil eine niedrigere Entlastung. In den anderen neun Dezilen ist die durchschnittliche Entlastung pro Person ähnlich hoch. Als Anteil am Einkommen ist sie daher in den unteren Dezilen höher. Das durchschnittliche Äquivalenzeinkommen steigt dadurch im untersten Dezil um 5,1 %, im 5. Dezil um 1,9 % und im obersten Dezil um 0,7 %.

Die zielgerichteten **Einmalzahlungen für vulnerable Gruppen** von bis zu 600 EUR pro Person erhöhen die Einkommen in den unteren beiden Dezilen am stärksten. Im untersten Dezil steigen die Äquivalenzeinkommen im Jahr 2022 dadurch um 1,6 %, im 2. Dezil um 0,7 %.

Der Teuerungsabsetzbetrag für Arbeitnehmer:innen und die korrespondierenden Einmalzahlungen für Pensionist:innen und Selbständige (**Entlastung niedriger Erwerbs- und Pensionseinkommen**) iHv jeweils bis zu 500 EUR pro Person wirken im 2. und 3. Dezil am stärksten. Dort wird die maximale Entlastung pro Person am ehesten erreicht, bei niedrigeren und höheren Einkommen ist die Entlastung durch die Einschleifregelungen niedriger. Aber auch in den Dezilen mit höheren Haushaltseinkommen kommt es zu einer Entlastung, wenn Haushaltsglieder ein niedriges (persönliches) Einkommen haben. Als Anteil am Einkommen beträgt die Entlastung durch diese Maßnahmen 1,0 % im untersten Dezil, 1,2 % im 2. Dezil und 1,0 % im 3. Dezil. Im 7. und 8. Dezil führen diese Maßnahmen zu einem Anstieg des verfügbaren Einkommens von 0,6 % bzw. 0,5 %.

Die gezielte **Entlastung von Familien** beinhaltet im Jahr 2022 die Sonder-Familienbeihilfe (180 EUR pro Kind), die Erhöhung des Familienbonus (2.000 EUR statt 1.750 EUR) sowie die Anhebung des Kindermehrbeitrags (550 EUR statt 350 EUR). Zusammen bewirken diese Maßnahmen sowohl absolut als auch relativ zum Einkommen in den unteren Einkommensbereichen eine stärkere Entlastung. Das durchschnittliche Äquivalenzeinkommen steigt dadurch um 1,7 % im untersten Dezil, um 0,5 % im 5. Dezil sowie um 0,1 % im obersten Dezil. Ab dem Jahr 2023 entlastet die permanente Anhebung des Kindermehrbeitrags auf 550 EUR (statt 450 EUR ab 2023).<sup>26</sup> Dies betrifft insbesondere Familien im untersten Dezil (0,4 % des Einkommens).

---

<sup>26</sup> Der Familienbonus wurde bereits im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform ab 2023 auf 2.000 EUR erhöht. Nur die vorgezogene Erhöhung auf 2.000 EUR (statt 1.750 EUR) ab 2022 war Teil der Maßnahmenpakete zum Teuerungsausgleich.



Die Erhöhung von **Pendlerpauschale** und **Pendlereuro** von Mai 2022 bis Juni 2023 entlastet Personen in den oberen Dezilen pro Person stärker. Auch relativ zum Einkommen ist die Entlastung dort höher. Dies liegt primär daran, dass der Anteil von Pendler:innen mit dem Einkommen wächst, sodass sich 40 % der Pendler:innen im obersten Fünftel befinden. Auch Pendler:innen mit niedrigem Einkommen profitieren von der Entlastung, allerdings sind nur 20 % der Pendler:innen in der unteren Hälfte der Einkommensverteilung. Diese erhalten netto auch deshalb weniger, weil sie bei einem durchschnittlich geringeren Grenzsteuersatz weniger vom Pendlerpauschale profitieren.<sup>27</sup> Die Gesamtentlastung durch diese zeitlich befristete Maßnahme beträgt in der oberen Einkommenshälfte 0,3 % bis 0,4 % eines Jahreseinkommens.

Die **Abgeltung der kalten Progression** erhöht die Einkommen ab dem Jahr 2023. Die durchschnittliche Entlastung pro Person steigt dabei mit den Einkommen.<sup>28</sup> Relativ zum Einkommen ist die Entlastung mit 0,8 % bis 0,9 % vom dritten bis zum neunten Dezil ähnlich hoch. In den untersten beiden Dezilen sinkt sie wegen der niedrigeren (zu versteuernden) Einkommen auf 0,6 % (2. Dezil) bzw. 0,4 % (1. Dezil). Im 10. Dezil ist die Entlastung als Anteil an den dort hohen Einkommen geringer (0,7 %). Eine Aufteilung der Entlastung auf den automatischen Teil (2 Drittel) und den diskretionären Teil (1 Drittel) mit einer stärkeren Anhebung der unteren Tarifgrenzen erfolgt in Pkt. 5 der [Analyse des Budgetdienstes zum Teuerungs-Entlastungspaket Teil II und Teil III](#).

Die **Valorisierung von weiteren Sozialleistungen** wirkt ebenfalls ab dem Jahr 2023. Das größte Entlastungsvolumen haben die Erhöhung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag sowie des Kinderbetreuungsgeldes. Die durchschnittliche Entlastung pro Person ist dabei in den unteren sechs Dezilen etwas höher als in den oberen vier Dezilen. Relativ zum Einkommen wirkt diese Maßnahme somit in den unteren Dezilen deutlich stärker. Die durchschnittlichen Äquivalenzeinkommen steigen im untersten Dezil um 0,8 %, im 2. Dezil um 0,5 % und im 5. Dezil um 0,2 %.

---

<sup>27</sup> Eine detaillierte Analyse der Verteilungswirkung dieser Maßnahme ist in Pkt. 5.4 der [Analyse des Budgetdienstes zu den Maßnahmenpaketen zum Teuerungsausgleich](#).

<sup>28</sup> Die Entlastungswirkung für Arbeitnehmer:innen, Pensionist:innen und Selbständige nach Einkommen wird in Pkt. 4.2 der Analyse des Budgetdienstes zum [Teuerungs-Entlastungspaket Teil II und Teil III](#) dargestellt.



Die **preisreduzierenden Maßnahmen** erhöhen nicht direkt die Einkommen, sondern reduzieren die Konsumausgaben. Die befristete **Senkung der Energieabgaben** (Elektrizitäts- und Erdgasabgabe)<sup>29</sup> wirkt von Mai 2022 bis Juni 2023 und der **Aufschub der CO<sub>2</sub>-Bepreisung** auf Oktober 2022 reduzierte die Belastung im 3. Quartal 2022. Die Entlastung pro Person steigt dadurch entsprechend dem Energieverbrauch tendenziell mit den Einkommen der Haushalte. Als Anteil am Einkommen ist die Entlastung jedoch in den unteren Dezilen höher. Sie beträgt in den beiden Jahren zusammen im untersten Dezil 0,7 % eines Jahreseinkommens, im 2. Dezil 0,4 % und im 5. Dezil 0,3 % eines Jahreseinkommens.

Der **Stromkostenzuschuss** reduziert die Stromrechnungen der Haushalte für den Stromverbrauch zwischen Dezember 2022 und Juni 2024. Im Jahr 2023 ist dies die Maßnahme mit dem größten Entlastungsvolumen. Für die Berechnungen des Budgetdienstes wurde angenommen, dass die im [Gesetzentwurf](#) vorgesehenen Mittel (2,7 Mrd. EUR für 2023) ausgeschöpft werden. Für die Verteilungsanalyse wird angenommen, dass die durchschnittliche Ersparnis der Haushalte in den Dezilen proportional zum Stromverbrauch innerhalb des Grundkontingents iHv 2.900 kWh ist. Zusätzlich erhalten einkommensschwache Haushalte (GIS-Gebühr befreit) einen Zuschuss zu den Netzkosten. Der durchschnittliche Zuschuss pro Person ist in den Dezilen der Einkommensverteilung dann ähnlich hoch. Als Anteil am Einkommen bedeutet dies eine mit dem Einkommen abnehmende relative Entlastung. Die Entlastung in den 13 Monaten von Dezember 2022 bis Dezember 2023 beträgt durchschnittlich 3,5 % eines Jahreseinkommens im untersten Dezil, 1,3 % im 5. Dezil und 0,6 % im obersten Dezil.

Bei den in Grafik 2 dargestellten Entlastungswirkungen handelt es sich jeweils um **Durchschnittswerte**. Die Verteilungswirkung innerhalb der Dezile kann jedoch stark zwischen den Haushalten variieren. Beim Stromkostenzuschuss hängt die Entlastung neben dem Verbrauch vom Preis des konkreten Stromtarifs ab. Dabei gilt, dass Haushalte mit einer höheren Belastung durch einen höheren Strompreis auch stärker durch den Stromkostenzuschuss entlastet werden. Für Unterschiede bei den Stromtarifen zwischen den Haushalten im Betrachtungszeitraum sind dem Budgetdienst keine Daten verfügbar, sodass eine Schätzung der Variation zwischen den Haushalten von Belastung durch Strompreise und Entlastung durch den Stromkostenzuschuss nicht mit hinlänglicher Sicherheit möglich ist.<sup>30</sup> In der Folge

---

<sup>29</sup> Eine detaillierte Darstellung dieser Maßnahme ist dem Pkt. 4.2 der [Analyse des Budgetdienstes zu den Maßnahmenpaketen zum Teuerungsausgleich](#) zu entnehmen.

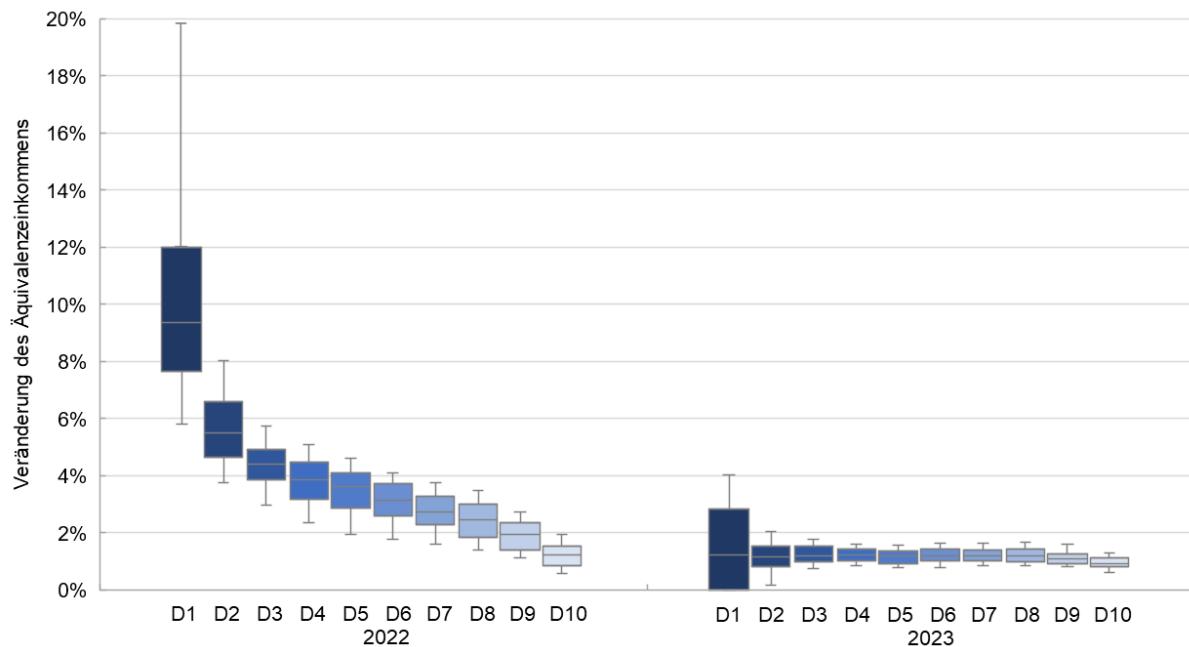
<sup>30</sup> Für die Bestimmung von Durchschnittswerten innerhalb der Dezile zur Darstellung in Grafik 2 ist diese Variation nicht notwendig, solange keine systematischen Unterschiede bei den Stromtarifen zwischen Haushalten in den einzelnen Dezilen bestehen. Wären



erfolgt daher eine Darstellung nur für jene Maßnahmen, die direkt einkommenserhörend wirken.

Die nachstehende Grafik zeigt die unterschiedliche Verteilungswirkung der einkommenserhörenden Maßnahmen innerhalb der einzelnen Einkommensdezile. Der Kastenbereich (ausgefüllte Fläche) deckt dabei im jeweiligen Einkommensdezil jene Hälfte der Personen ab, bei denen die Einkommensveränderung (Entlastungswirkung) zwischen dem 25 %-Quantil und dem 75 %-Quantil liegt (die schwarze Linie markiert den Median). Die Antennen oberhalb und unterhalb reichen vom 10 %-Quantil (unten) bis zum 90 %-Quantil (oben) und decken somit insgesamt 80 % des Spektrums der Verteilungswirkung innerhalb des Dezils ab. Für jeweils 10 % der Personen des Dezils ergibt sich eine noch höhere oder aber eine geringere Entlastung:

**Grafik 3: Verteilungswirkung innerhalb der Dezile (einkommenserhöhende Maßnahmen)**



Anmerkung: Die einzelnen ausgefüllten Flächen zeigen die Veränderung für die Hälfte der Personen im jeweiligen Einkommensdezil (25 %-Quantil bis 75 %-Quantil; Linie entspricht Median). Die Antennen oberhalb und unterhalb reichen vom 10 %-Quantil (unten) bis zum 90 %-Quantil (oben).

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung.

beispielsweise die Strompreise bei Haushalten in den unteren Dezilen höher bzw. niedriger als in der Gesamtbevölkerung, wäre auch die Entlastung durch den Stromkostenzuschuss höher bzw. niedriger.



Deutlich am stärksten variiert in beiden Jahren die relative Entlastung zwischen den einzelnen Personen im 1. Dezil. Der Median für die relative Entlastung durch die einkommenserhöhenden Maßnahmen liegt im **Jahr 2022** dort bei 9,4 % des Einkommens, sodass jeweils die Hälfte der Personen eine niedrigere bzw. höhere Entlastung erhalten. Bei jenen 10 % der Personen mit der stärksten Entlastung beträgt der maßnahmenbedingte relative Einkommenszuwachs im Jahr 2022 zumindest 19,8 %. Bei jenen 10 % der Personen in diesem Dezil, denen die Maßnahmen weniger nutzen, beträgt der Einkommenszuwachs hingegen höchstens 5,8 %. Teilweise begründet sich dies durch unterschiedliche Einkommen auch innerhalb des selben Dezils. Für Haushalte mit besonders niedrigen Einkommen führen gleich hohe Einmalzahlungen dann zu einer höheren relativen Entlastung. Aber auch von den Einmalzahlungen für vulnerable Gruppen profitiert nur ein Teil der Haushalte im 1. Dezil.

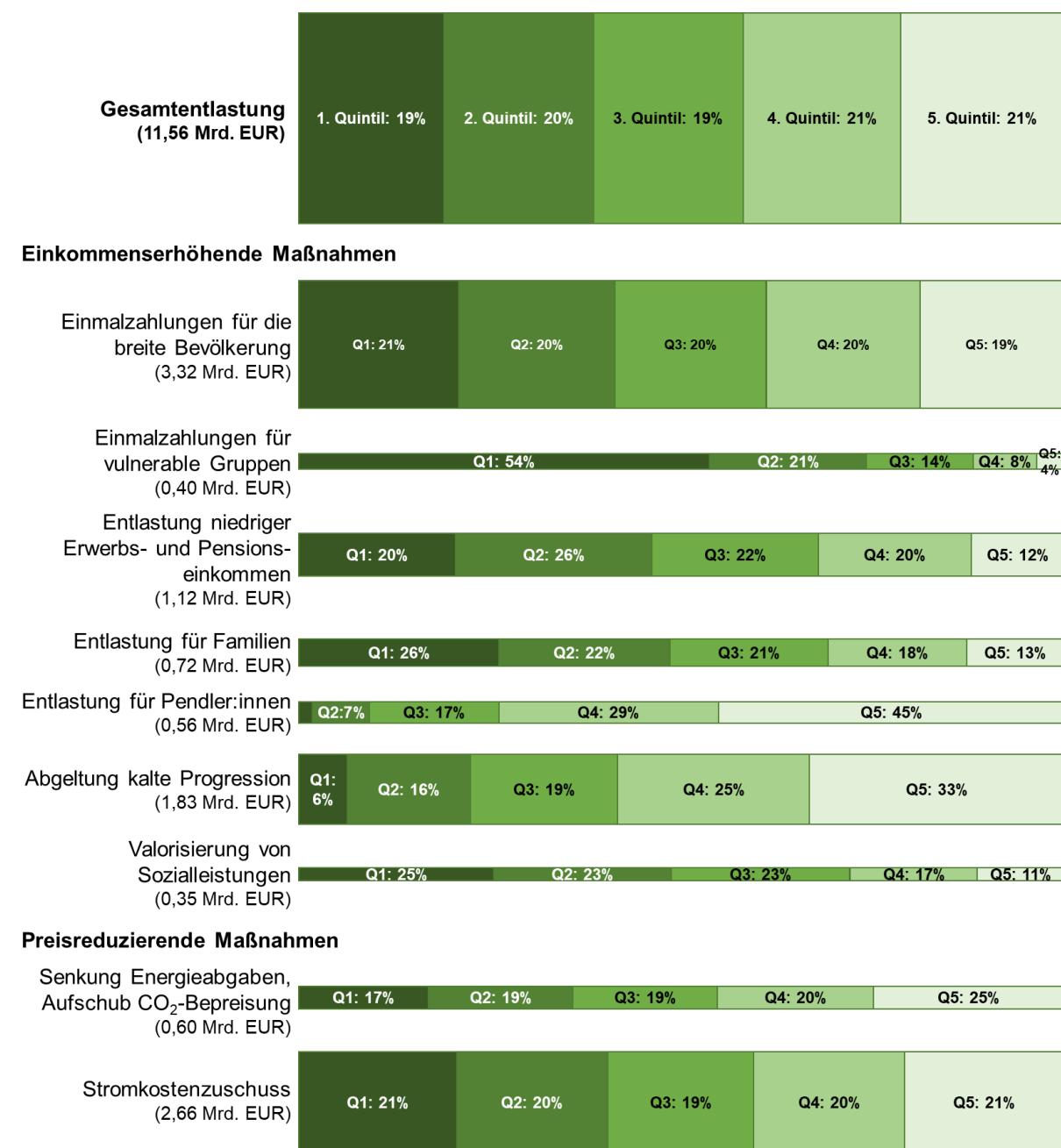
Der Median der relativen Entlastung nimmt in den weiteren Dezilen mit zunehmenden Einkommen ab. Die Bandbreite der Entlastung ist jedoch überlappend, sodass beispielsweise 10 % der Personen im 2. Dezil mit einer Entlastung von bis zu 3,7 % (untere Antenne in der Grafik) weniger entlastet werden als 10 % der Personen im 7. Dezil mit einer Entlastung von zumindest 3,7 % (obere Antenne).

Im **Jahr 2023** ist der Median der relativen Entlastung durch die einkommenserhöhenden Maßnahmen in den unteren neun Dezilen mit 1,1 % bis 1,2 % jeweils ähnlich hoch und im obersten Dezil mit 0,9 % etwas niedriger. Dabei ist insbesondere der Stromkostenzuschuss als preisreduzierende Maßnahme nicht enthalten. Die Variation innerhalb der Dezile ist mit Ausnahme des untersten Dezils vergleichsweise gering. Die größere Streuung im untersten Dezil resultiert vor allem aus der Valorisierung von Sozialleistungen, von der primär Haushalte mit Kindern profitieren.

## 5.2 Anteile der Einkommensgruppen am Entlastungsvolumen

Während die Analyse in Pkt. 5.1 auf die relative Veränderung der Haushaltseinkommen abstellte, zeigt die nachstehende Grafik die Aufteilung des Gesamtvolumens der einzelnen Entlastungsmaßnahmen auf die fünf Quintile der Einkommensverteilung. Dabei wird jeweils die Gesamtentlastung im Analysezeitraum (Jahre 2022 und 2023) dargestellt:<sup>31</sup>

<sup>31</sup> Bei dieser Darstellung wurde zur übersichtlicheren Darstellung eine Aufteilung nach Quintilen gewählt. Eine Aufteilung nach Einkommensdezilen in tabellarischer Form ist dem Ende des Unterkapitels zu entnehmen.

**Grafik 4: Anteile am Entlastungsvolumen nach Einkommensquintilen**

Anmerkung: Q1 steht für das 1. Quintil der Einkommensverteilung (20 % der Personen mit dem niedrigsten Haushalteinkommen), Q2 für das 2. Quintil usw.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung.

Das **Gesamtentlastungsvolumen** in den Jahren 2022 und 2023 (11,56 Mrd. EUR) verteilt sich relativ gleichmäßig auf die Einkommensbereiche, der Anteil der fünf Einkommensquintile am Entlastungsvolumen liegt zwischen 19 % und 21 %. Eine gleichmäßige Verteilung zeigt sich dabei auch bei den beiden größten Maßnahmenkategorien (3,32 Mrd. EUR für Anti-Teuerungsbonus, Erhöhung des Klimabonus und Energiekostenausgleich sowie 2,66 Mrd. EUR für den Stromkostenzuschuss).



Bei den Einmalzahlungen für vulnerable Gruppen entfällt das Volumen iHv 0,40 Mrd. EUR mehrheitlich auf das unterste Quintil (54 %). Ein überdurchschnittlich hoher Anteil im untersten Einkommensfünftel ergibt sich auch aus der Entlastung für Familien (26 % der 0,72 Mrd. EUR) und der Valorisierung von Sozialleistungen (25 % der 0,35 Mrd. EUR).

Bei der Entlastung niedriger Erwerbs- bzw. Pensionseinkommen iHv insgesamt 1,12 Mrd. EUR entfallen überdurchschnittliche Anteile auf das 2. Quintil (26 %) und das 3. Quintil (22 %). Ein geringerer Anteil entfällt dabei auf Haushalte im obersten Quintil (12 %).

Bei der befristeten Erhöhung von Pendlerpauschale und Pendlereuro (0,56 Mrd. EUR) sowie bei der Abgeltung der kalten Progression (1,83 Mrd. EUR) steigt der Entlastungsanteil mit den Einkommen. Die obersten beiden Quintile werden dabei überdurchschnittlich entlastet. Bei den Maßnahmen für Pendler:innen entfallen 45 % des Entlastungsvolumen auf das oberste Fünftel, bei der Abgeltung der kalten Progression sind es 33 %.

Die Senkung der Energieabgaben und der Aufschub der CO<sub>2</sub>-Bepreisung (insgesamt 0,60 Mrd. EUR) führen zu einer stärkeren Entlastung des obersten Fünftels (25 %), weil dieses mehr Erdgas, Elektrizität sowie Treibstoffe verbraucht. Auf das unterste Fünftel entfallen bei diesen Maßnahmen 17 % des Entlastungsvolumen. Beim Stromkostenzuschuss ist der Entlastungsanteil im untersten Einkommensbereich hingegen wegen des Netzkostenzuschusses für GIS-befreite Haushalte höher. Außerdem weisen Haushalte mit niedrigen Einkommen eher einen Stromverbrauch unter 2.900 kWh pro Jahr auf und erhalten damit ihren gesamten Stromverbrauch gedeckelt.

Ein Aufteilung des Entlastungsvolumen der einzelnen Maßnahmen nach Einkommensdezilen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

**Tabelle 1: Aufteilung des Entlastungsvolumen nach Einkommensdezilen**

Privathaushalte		Dezile der Einkommensverteilung										
	Entlastung in Mio. EUR	Gesamt	D1	D2	D3	D4	D5	D6	D7	D8	D9	D10
<b>Gesamtentlastung</b>	<b>11.560</b>	<b>1.040</b>	<b>1.150</b>	<b>1.130</b>	<b>1.130</b>	<b>1.080</b>	<b>1.170</b>	<b>1.190</b>	<b>1.190</b>	<b>1.230</b>	<b>1.240</b>	
Einkommenserhöhende Maßnahmen	8.300	730	810	810	820	780	850	860	870	890	880	
<i>Einmalzahlungen für die breite Bevölkerung</i>	3.320	350	350	340	340	320	340	340	330	330	290	
<i>Einmalzahlungen für vulnerable Gruppen</i>	400	120	90	40	40	40	20	20	10	10	0	
<i>Entlastung niedriger Erwerbs- bzw. Pensionseinkommen</i>	1.120	70	160	160	130	130	120	120	100	80	50	
<i>Entlastung für Familien</i>	720	110	80	70	90	70	80	60	70	50	40	
<i>Entlastung für Pendler:innen</i>	560	0	10	20	20	40	60	70	90	120	130	
<i>Abgeltung kalte Progression</i>	1.830	30	90	140	160	160	190	220	240	270	340	
<i>Valorisierung von Sozialleistungen</i>	350	50	40	40	40	30	50	30	30	20	20	
Preisreduzierende Maßnahmen	3.260	310	340	330	310	300	320	330	320	340	360	
<i>Senkung Energieabgaben, Aufschub CO<sub>2</sub>-Bepreisung</i>	600	50	50	60	50	50	60	60	60	70	80	
<i>Stromkostenzuschuss</i>	2.660	270	280	270	260	250	260	270	260	270	280	
Anteil an der Entlastung in %		Gesamt	D1	D2	D3	D4	D5	D6	D7	D8	D9	D10
<b>Gesamtentlastung</b>	<b>100%</b>	<b>9%</b>	<b>10%</b>	<b>10%</b>	<b>10%</b>	<b>9%</b>	<b>10%</b>	<b>10%</b>	<b>10%</b>	<b>11%</b>	<b>11%</b>	
Einkommenserhöhende Maßnahmen	100%	9%	10%	10%	10%	9%	10%	10%	11%	11%	11%	
<i>Einmalzahlungen für die breite Bevölkerung</i>	100%	11%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	9%	
<i>Einmalzahlungen für vulnerable Gruppen</i>	100%	30%	23%	11%	10%	9%	5%	5%	3%	3%	1%	
<i>Entlastung niedriger Erwerbs- bzw. Pensionseinkommen</i>	100%	7%	14%	14%	12%	11%	11%	11%	9%	7%	5%	
<i>Entlastung für Familien</i>	100%	15%	11%	10%	12%	10%	11%	9%	9%	7%	6%	
<i>Entlastung für Pendler:innen</i>	100%	0%	2%	3%	4%	6%	10%	12%	17%	22%	23%	
<i>Abgeltung kalte Progression</i>	100%	2%	5%	8%	8%	9%	11%	12%	13%	15%	18%	
<i>Valorisierung von Sozialleistungen</i>	100%	13%	12%	11%	12%	10%	14%	8%	8%	7%	5%	
Preisreduzierende Maßnahmen	100%	10%	10%	10%	10%	9%	10%	10%	10%	11%	11%	
<i>Senkung Energieabgaben, Aufschub CO<sub>2</sub>-Bepreisung</i>	100%	8%	9%	10%	9%	9%	10%	10%	10%	11%	13%	
<i>Stromkostenzuschuss</i>	100%	10%	11%	10%	10%	9%	10%	10%	10%	10%	10%	

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung.



### 5.3 Mehrbelastung durch die höhere Inflation

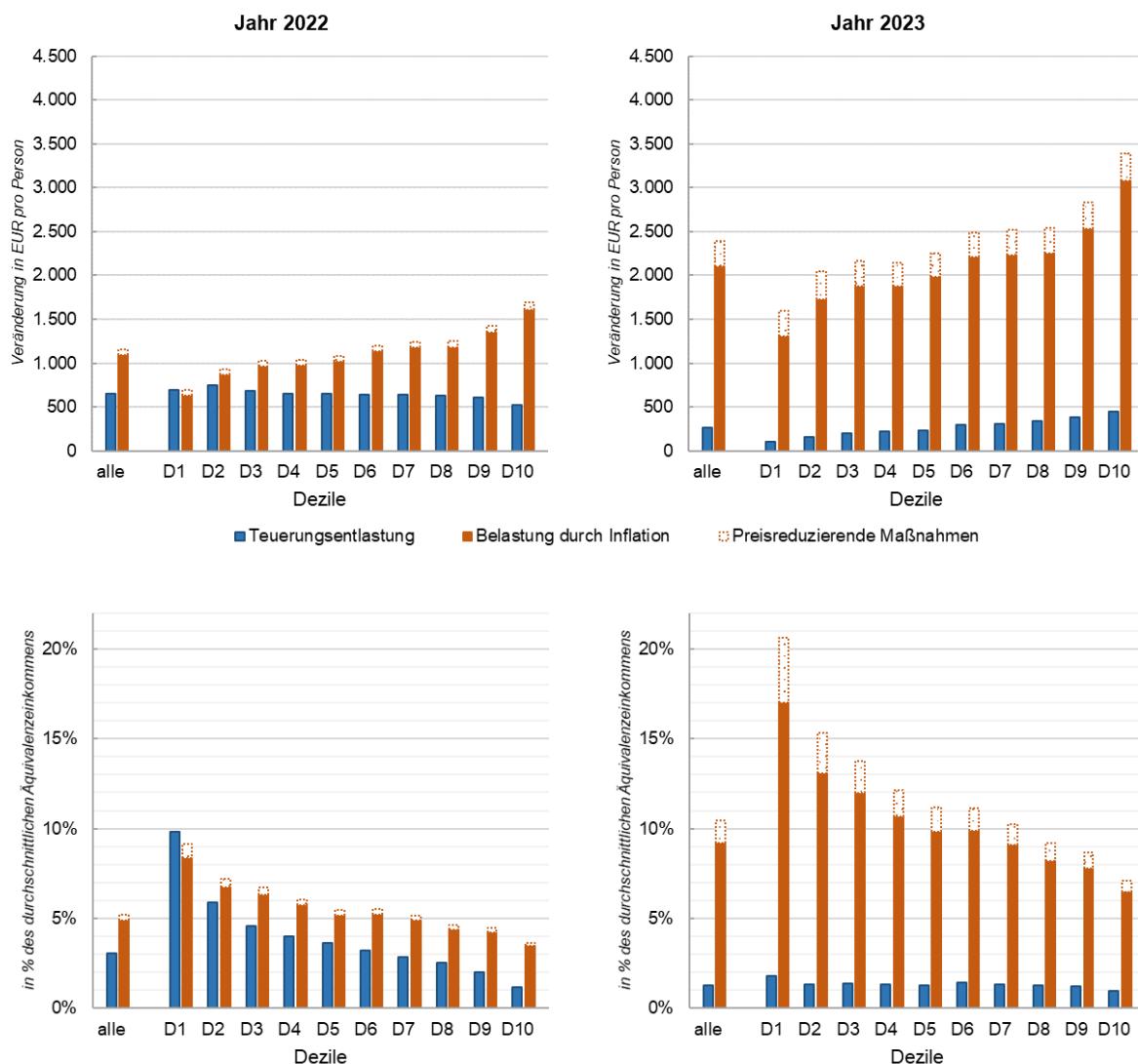
Die Mehrausgaben für Konsum im Vergleich zum Jahr 2021 werden auf Basis der beobachteten bzw. vom WIFO für vier Teilindizes prognostizierten Inflationsraten (siehe Pkt. 3 und Pkt. 6) bei unverändertem Konsumverhalten berechnet. Insoweit Haushalte ihren Konsum durch Substitution bzw. Einschränkung anpassen, sind die tatsächlich beobachteten Konsumausgaben und somit die inflationsbedingten Mehrausgaben geringer. Die prognostizierten Inflationsraten beinhalten die Effekte der CO<sub>2</sub>-Bepreisung sowie der preisreduzierenden Maßnahmen. Ohne die preisreduzierenden Maßnahmen (Senkung der Energieabgaben, Aufschub der CO<sub>2</sub>-Bepreisung und Stromkostenzuschuss)<sup>32</sup> wären die Inflationsraten im Jahr 2022 und insbesondere im Jahr 2023 noch höher. Diese hypothetische Belastung wird ebenfalls graphisch dargestellt. Die Maßnahmenpakete zum Teuerungsausgleich erhöhen also die Einkommen und reduzieren die Konsumausgaben.

Die Mehrbelastung durch die Teuerung im Vergleich zum Jahr 2021 wird gemäß Anfrage durch die Belastung im Vergleich zu einer Inflation iHv 2 % pro Jahr gemäß EZB-Ziel definiert. Die folgende Grafik enthält die absoluten Veränderungen (pro Person) sowie die relativen Veränderungen (in Prozent des durchschnittlichen Äquivalenzeinkommens) für die Jahre 2022 und 2023 in der Gesamtbevölkerung sowie innerhalb der Einkommensdezile.

<sup>32</sup> Der Entfall von Erneuerbaren-Förderbeitrag und Erneuerbaren-Förderpauschale gemäß Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) im Jahr 2022 wird als eine Art automatischer Stabilisator in Bezug auf den Strompreis betrachtet. Bei einem hohen Strompreis werden weniger Fördermittel für den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen benötigt, sodass auch weniger Beiträge von den Verbraucher:innen eingehoben werden müssen. Falls die Mittel nicht ausreichen, müssten zukünftig höhere Beiträge eingehoben werden, weil keine zusätzlichen Bundesmittel im Zusammenhang mit dieser Maßnahme bereitgestellt wurden. Die dämpfende Wirkung auf die Ausgaben ist in den beobachteten Inflationsraten bzw. Inflationsprognosen berücksichtigt.



### Grafik 5: Belastung durch Inflation im Vergleich zur Teuerungsentlastung



Anmerkung: D1 steht für das 1. Dezil der Einkommensverteilung (10 % der Personen mit dem niedrigsten Haushaltseinkommen), D2 für das 2. Dezil usw.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung sowie der WIFO-Konjunkturprognose vom Oktober 2022.

Im Jahr 2022 beträgt die geschätzte Belastung durch die Inflation (abzüglich 2 %) durchschnittlich 1.090 EUR pro Person. Ohne die preisreduzierenden Maßnahmen wäre sie um 69 EUR höher.<sup>33</sup> Die Maßnahmenpakete zum Teuerungsausgleich erhöhen die Einkommen um durchschnittlich 650 EUR pro Person.<sup>34</sup> Im Vergleich zum durchschnittlichen

<sup>33</sup> Ohne Entfall der Beiträge gemäß EAG wäre die Belastung um weitere 50 EUR pro Person höher. Dabei profitieren einkommensschwache Haushalte insbesondere im untersten Dezil weniger vom Entfall, weil sie teilweise generell von den Kosten befreit sind (GIS-befreite Haushalte) oder die Kosten mit 75 EUR pro Haushalt (exkl. Umsatzsteuer) gedeckelt sind.

<sup>34</sup> Dabei wird die Entlastung wiederum dem Steuerjahr zugeordnet. Ein Teil der Maßnahmen für das Jahr 2022, insbesondere der Teuerungsabsetzbetrag für Arbeitnehmer:innen, wird erst im Jahr 2023 ausbezahlt.



Äquivalenzeinkommen beträgt die Belastung durch die höhere Inflation 4,9 % und die Entlastung durch die einkommenserhöhenden Maßnahmen 3,1 %.<sup>35</sup> Diese Darstellung berücksichtigt noch nicht die infolge der hohen Inflation erwarteten starken Nominallohnzuwächse im Jahr 2023<sup>36</sup> und die zusätzliche Entlastung durch das schrittweise Inkrafttreten der Ökosozialen Steuerreform (siehe dazu Pkt. 5.4).

Im Jahr 2023 steigt die erwartete Belastung durch die Preiserhöhungen seit 2021 (abzüglich 4 %) auf 2.105 EUR pro Person. Ohne die preisreduzierenden Maßnahmen (insbesondere Stromkostenzuschuss) wäre sie um 291 EUR höher. Die einkommenserhöhenden Maßnahmen zum Teuerungsausgleich bestehen dann primär aus der Abgeltung der kalten Progression, der Valorisierung von Sozialleistungen und der Erhöhung von Pendlerpauschale und Pendlereuro. Sie betragen durchschnittlich 271 EUR pro Person und sind damit nur ein kleiner Teil der Mehrbelastung durch die Inflation. Im Vergleich zum durchschnittlichen Äquivalenzeinkommen beträgt der maßnahmenbedingte Einkommenszuwachs 1,2 %, die Belastung durch die höhere Inflation hingegen 9,2 % des Äquivalenzeinkommens. Ohne die preisreduzierenden Maßnahmen würde die geschätzte Belastung 10,4 % betragen.

Betrachtet man die zehn Dezile der Haushaltseinkommen nimmt die durchschnittliche Belastung durch die über 2 % pro Jahr hinausgehende Inflation wegen der höheren Konsumausgaben mit dem Einkommen zu. Im Verhältnis zum Einkommen ist die relative Belastung hingegen in den unteren Dezilen höher. Dies liegt vor allem daran, dass Haushalte in den unteren Einkommensbereichen einen höheren Anteil ihres Einkommens für Konsum verwenden.

Im untersten Dezil steht im **Jahr 2022** einer Belastung iHv 634 EUR eine Entlastung iHv 698 EUR gegenüber. Ab dem zweiten Dezil ist die geschätzte Belastung auf Basis der WIFO-Prognose vom Oktober 2022 durchschnittlich höher als die Entlastung. In absoluten Zahlen nimmt sie deutlich zu. Relativ zum Äquivalenzeinkommen steigt der Unterschied von Belastung und Entlastung von 0,8 %-Punkten im 2. Dezil auf 2,3 %-Punkte im obersten Dezil. Grundsätzlich handelt es sich dabei um Durchschnittswerte innerhalb der Dezile. Aufgrund der Streuung von Entlastung und Belastung zwischen den Haushalten ist die Nettobelastung bei einem Teil der Haushalte höher und bei einem anderen Teil niedriger als im Durchschnitt.

---

<sup>35</sup> Die Belastung durch die Inflation als Anteil am Einkommen ist niedriger als die prognostizierte Inflationsrate (8,3%) abzüglich 2 %-Punkte, weil die Konsumausgaben niedriger sind als die Einkommen (positive Sparquote).

<sup>36</sup> Das WIFO erwartet in sein Prognose vom 7. Oktober 2022, dass die nominellen Bruttolöhne pro Beschäftigten im Jahr 2023 um 6,9 % zunehmen. Die realen Bruttolöhne pro Kopf steigen dadurch 2023 um 0,4 % nach einem Rückgang von 4,2 % im Jahr 2022.



Im **Jahr 2023** ist die geschätzte Belastung in allen Einkommensbereichen deutlich höher als die Entlastung durch die Maßnahmenpakete. Im untersten Dezil beträgt sie durchschnittlich 17,0 % des Äquivalenzeinkommens, während die einkommenserhöhenden Maßnahmen einen Einkommenszuwachs um 1,8 % bewirken. Ohne die preisreduzierenden Maßnahmen (v. a. Stromkostenzuschuss) wäre die Belastung im 1. Dezil um weitere 3,6 %-Punkte höher. Relativ zum Äquivalenzeinkommen sinkt die Belastung durch die Inflation mit dem Einkommen auf durchschnittlich 9,8 % im 5. Dezil sowie 6,4 % im obersten Dezil. Die Teuerungsentlastung geht dabei leicht auf 1,3 % im 5. Dezil sowie 1,0 % im obersten Dezil zurück. Pro Person beträgt der Unterschied zwischen Belastung und Entlastung durchschnittlich rd. 1.200 EUR im untersten Dezil, rd. 1.700 EUR im 5. Dezil sowie rd. 2.600 EUR im obersten Dezil.

Bei einem Vergleich von Belastung durch die Inflation und Entlastung durch die Maßnahmenpakete ist jedoch insbesondere ab dem Jahr 2023 zu berücksichtigen, dass die Nominaleinkommen vor allem durch höhere Lohnabschlüsse und höhere Pensionsanpassungen ebenfalls stärker steigen als bei einer Inflationsrate iHv 2 %. Darüber hinaus steigern Maßnahmen im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform die Nettoeinkommen. Insgesamt steigt das auf Basis der WIFO-Prognose vom Oktober 2022 geschätzte durchschnittliche Äquivalenzeinkommen im Jahr 2023 um 8,8 % gegenüber dem Trend (Jahr 2021 zuzüglich 4 % Wachstum). Damit liegt es im Durchschnitt leicht unter der Mehrbelastung durch die Inflation.<sup>37</sup> Dabei ist die Belastung in den unteren Dezilen durchschnittlich deutlich höher als der Einkommenszuwachs. Die entsprechende Darstellung ist in Grafik 6 in Pkt. 5.4 enthalten.

#### **5.4 Anstieg der Haushaltseinkommen im Vergleich zur Belastung durch die Inflation**

In diesem Abschnitt wird die Gesamtveränderung der nominellen Haushaltseinkommen seit dem Jahr 2021 mit der Belastung durch die Inflation verglichen. Dabei wird die aktuelle Konjunkturprognose des WIFO vom Oktober 2022 verwendet.

---

<sup>37</sup> Das bedeutet, dass die Privathaushalte nominell etwas weniger sparen (können) als im Jahr 2021. Real (inflationsbereinigt) ist der Rückgang stärker und die Sparquote sinkt.

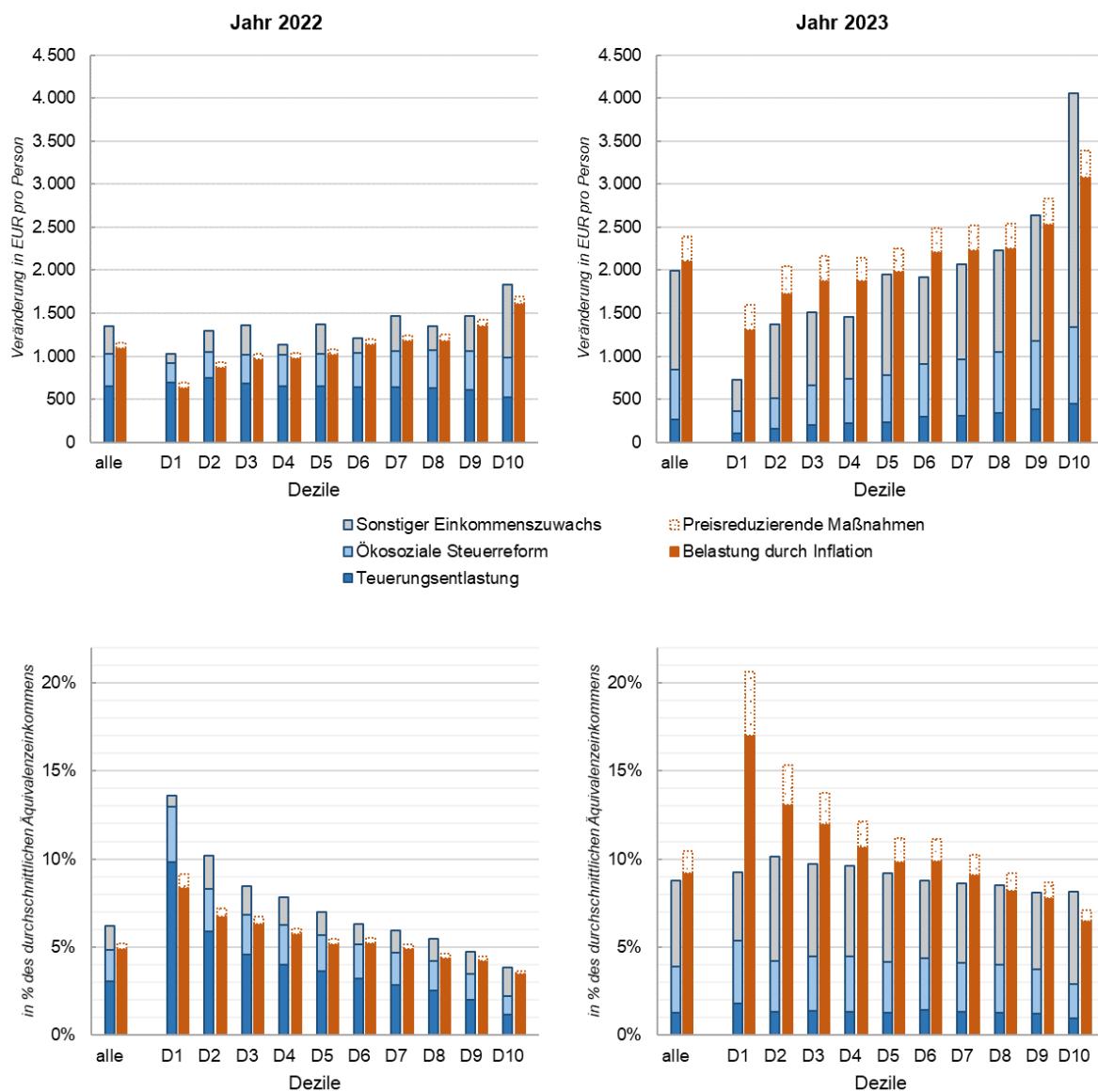


Die Nettoeinkommen inkl. Transferleistungen steigen zum einen wegen der diskretionären Entlastungsmaßnahmen im Rahmen der Maßnahmenpakete zum Teuerungsausgleich, zum anderen wirkt die Entlastung durch die Ökosozialen Steuerreform fort. Die nominellen Einkommen steigen im Zeitverlauf jedoch auch beispielsweise durch höhere Erwerbseinkommen und Pensionserhöhungen sowie den Beschäftigungszuwachs. Dies ist insbesondere im Jahr 2023 relevant, wenn die meisten Pensionen um zumindest 5,8 % erhöht werden und die Löhne pro Kopf gemäß WIFO-Prognose um 6,9 % steigen sollen.

Einkommensseitig wird für die Darstellung so wie bei der Berechnung der Belastung ein nominelles Trendwachstum iHv 2 % pro Jahr abgezogen.<sup>38</sup> Die folgende Grafik enthält die absoluten Veränderungen (pro Person) sowie die relativen Veränderungen (in Prozent des durchschnittlichen Äquivalenzeinkommens) für die Jahre 2022 und 2023 in der Gesamtbevölkerung sowie innerhalb der Einkommensdezile:

---

<sup>38</sup> Betrachtet man statt der um das Trendwachstum bereinigten Beträge die unbereinigten Veränderungen seit 2021, hängen die wesentlichen Unterschiede mit den unterschiedlichen Konsumquoten der Haushalte zusammen. Bei einem niedrigeren Konsum als Einkommen (positive Sparquote) ist die Fortschreibung des Konsums um 2 % pro Jahr in absoluten Werten kleiner als die Fortschreibung der Einkommen um 2 % pro Jahr. Dann reduziert die Bereinigung um das Trendwachstum den Einkommenszuwachs stärker als die Belastung durch die Inflation. In den unbereinigten Werten ist der Einkommenszuwachs somit vergleichsweise höher. In den untersten beiden Dezilen sind jedoch die durchschnittlichen Konsumausgaben höher als die Einkommen. Dann ist die Mehrbelastung in der unbereinigten Variante vergleichsweise höher.

**Grafik 6: Einkommens- und Ausgabenzuwachs seit 2021 (abzüglich 2 % Wachstum pro Jahr)**

Anmerkung: D1 steht für das 1. Dezil der Einkommensverteilung (10 % der Personen mit dem niedrigsten Haushaltseinkommen), D2 für das 2. Dezil usw.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung sowie der WIFO Konjunkturprognose vom Oktober 2022.

Im **Jahr 2022** erhöhen die Maßnahmenpakete zum Teuerungsausgleich die Einkommen um 650 EUR pro Person und weitere 375 EUR Einkommenssteigerung resultieren aus der Ökosozialen Steuerreform. Der sonstige Einkommenszuwachs (320 EUR) ist insbesondere auf höhere Nominaleinkommen zurückzuführen. Im Vergleich zum durchschnittlichen Äquivalenzeinkommen beträgt der Einkommenszuwachs insgesamt 6,2 % und ist damit höher als die durchschnittliche Belastung durch die höhere Inflation (4,9 %). Dies gilt durchschnittlich auch für alle Dezile der Einkommensverteilung. Im untersten Dezil ist im Durchschnitt bereits die Teuerungsentlastung höher als die Belastung, wobei die Entlastung gerade im untersten Dezil stark zwischen den Haushalten variiert (siehe Grafik 3). In den weiteren Dezilen resultiert der



stärkere Einkommenszuwachs aus der Entlastung durch die Ökosoziale Steuerreform und aus sonstigen Einkommensveränderungen über das 2 %-Trendwachstum hinaus.<sup>39</sup>

Im **Jahr 2023** betragen die erwarteten Einkommenssteigerungen seit 2021 (abzüglich 4 %) durchschnittlich 1.991 EUR pro Person. Davon resultieren 271 EUR aus der Teuerungsentlastung und 578 EUR aus der Ökosozialen Steuerreform. Der übrige Einkommenszuwachs (1.143 EUR) ist insbesondere auf höhere Nominaleinkommen zurückzuführen.<sup>40</sup> Im Vergleich zum durchschnittlichen Äquivalenzeinkommen beträgt der Einkommenszuwachs insgesamt 8,8 %.<sup>41</sup> Die Belastung durch die höhere Inflation ist mit 9,2 % des durchschnittlichen Äquivalenzeinkommens 2021 etwas höher.

Von den Maßnahmen aus der ökosozialen Steuerreform werden die oberen Dezile pro Person durchschnittlich mehr entlastet. Relativ zum Einkommen ist die Entlastung in den unteren Dezilen stärker. Der sonstige Einkommenszuwachs ist im Jahr 2023 wegen der erwarteten Lohnerhöhungen und der Pensionsanpassung deutlich.

Die auf Basis der aktuellen Konjunkturprognose geschätzte Belastung ist im Jahr 2023 in den unteren sieben Dezilen höher als die Einkommenssteigerung. In den obersten beiden Dezilen dürften die Einkommen hingegen stärker als die Mehrbelastung durch die Inflation wachsen. Dazu trägt wiederum bei, dass in den obersten Dezilen ein geringerer Anteil des Einkommens für Konsum verwendet wird. Selbst wenn die Konsumausgaben prozentuell stärker steigen als die Einkommen, kann die Steigerung in absoluten Beträgen (Euro) niedriger sein als der Einkommenszuwachs. Der größte Unterschied zwischen Einkommenssteigerung und Belastung durch die Inflation besteht sowohl absolut als auch relativ in den untersten Einkommensbereichen. Im 1. Dezil steht einer durchschnittlichen Einkommenssteigerung iHv 723 EUR pro Person eine inflationsbedingte Mehrbelastung iHv 1.310 EUR gegenüber. Dabei steigen die Einkommen zwar um 9,2 %, die Belastung beträgt jedoch 17,0 % des Einkommens.<sup>42</sup>

---

<sup>39</sup> Bei einer Darstellung nach Dezilen ist die verfügbare Stichprobe von Haushalten pro Dezil kleiner. Dadurch kommt es insbesondere im Jahr 2022 beim Vergleich der absoluten Einkommenserhöhung benachbarter Dezile zu Schwankungen, welche nicht unbedingt statistisch signifikant sind.

<sup>40</sup> Die stärkere Erhöhung der Ausgleichszulagen und die sogenannten Direktzahlungen gemäß Ausschussbericht zum [Pensionsanpassungsgesetz 2023](#) sind dabei bereits berücksichtigt. Im Durchschnitt über die Gesamtbevölkerung bewirken sie eine Einkommenserhöhung um etwa 70 EUR pro Person.

<sup>41</sup> Dabei werden die Einkommen des Steuerjahres 2023 berechnet. Der Teuerungsabsetzbetrag für Arbeitnehmer:innen (Steuerjahr 2022) wird erst bei der Veranlagung im Jahr 2023 auszahlungswirksam. Würde man ihn den Einkommen des Jahres 2023 zuordnen, wären diese höher und die Einkommen des Jahres 2022 entsprechend niedriger.

<sup>42</sup> Diese Werte sind wiederum jeweils um das Trendwachstum iHv 2 % pro Jahr bereinigt. Unbereinigt steigen die Einkommen um 13,7 % und die Belastung beträgt 23,9 %.



## 5.5 Verteilungswirkung nach Haushaltstypen

Die Entlastungswirkung der untersuchten Maßnahmen variiert zwischen unterschiedlichen Haushaltstypen, wobei es auch innerhalb der untersuchten Haushaltstypen zu einer beträchtlichen Variation der Entlastungswirkung kommt. In diesem Abschnitt werden die Haushalte in fünf Gruppen eingeteilt, die nachfolgend ausgewiesenen Prozentwerte beschreiben den Anteil der Personen in den jeweiligen Haushaltstypen an der Gesamtbevölkerung:

- Einpersonenhaushalte (rd. 17 % der Gesamtbevölkerung)
- Paarhaushalte ohne Kinder (rd. 33 % der Gesamtbevölkerung)<sup>43</sup>
- Paarhaushalte mit Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird (rd. 39 % der Gesamtbevölkerung)<sup>44</sup>
- Alleinerzieher:innenhaushalte (rd. 4 % der Gesamtbevölkerung)<sup>45</sup>
- Haushalte, für die keine der anderen vier Kategorien zutrifft (z. B. ein Teil der Mehrgenerationenhaushalte und Wohngemeinschaften, rd. 6 % der Gesamtbevölkerung)

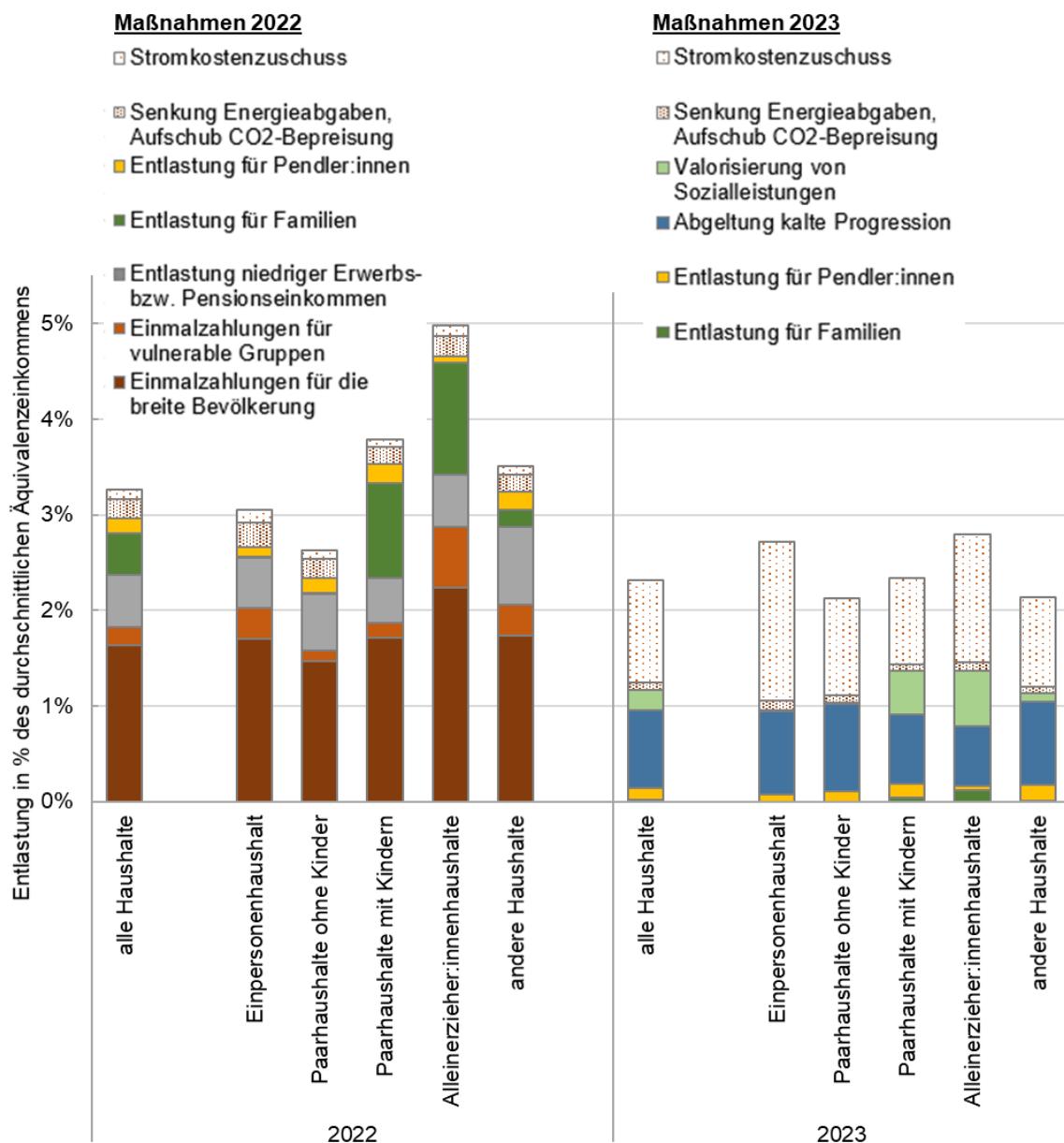
Die folgende Grafik zeigt die durch die einzelnen Maßnahmen verursachte Entlastung für diese Haushaltstypen relativ zu ihrem durchschnittlich verfügbaren Äquivalenzeinkommen:

---

<sup>43</sup> Paarhaushalte ohne Kinder sind so definiert, dass es ein Paar im Haushalt gibt und für keine Kinder Familienbeihilfe bezogen wird.

<sup>44</sup> Paarhaushalte mit Kindern sind so definiert, dass es ein Paar im Haushalt gibt und für zumindest ein Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

<sup>45</sup> Als Alleinerzieher:innenhaushalte gelten Haushalte, in denen die Voraussetzungen für den Alleinerzieherabsetzbetrag vorliegen. Ein Anspruch auf Alleinerzieherabsetzbetrag liegt dann vor, wenn für zumindest sechs Monate Familienbeihilfe für zumindest ein Kind bezogen wird und die:der Steuerpflichtige zumindest sechs Monate nicht in einer Gemeinschaft mit einer:einem Partner:in lebt.

**Grafik 7: Verteilungswirkung nach Haushaltstypen**

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung.

Am stärksten ist die relative Entlastung der untersuchten Maßnahmen bei **Alleinerzieher:innenhaushalten**. Im Jahr 2022 beträgt die maßnahmenbedingte Entlastung dieser Haushalte durchschnittlich 5,0 % des verfügbaren Einkommens, wobei die Entlastung vor allem auf die Einmalzahlungen für die breite Bevölkerung (2,2 %) und die Maßnahmen für Familien (1,2 %) zurückzuführen ist. Im Jahr 2023 beläuft sich die Entlastung auf durchschnittlich 2,8 % der verfügbare Einkommen von Alleinerzieher:innenhaushalten, maßgeblich dafür sind vor allem der Stromkostenzuschuss (1,3 %) und die Abgeltung der kalten Progression bzw. die Valorisierung der Sozialleistungen (jeweils 0,6 %).



Die Entlastung von **Paarhaushalten mit Kindern** beträgt 2022 aufgrund der untersuchten Maßnahmen durchschnittlich 3,8 % der verfügbaren Einkommen. Auch diese Haushalte profitieren vor allem von den Einmalzahlungen für die breite Bevölkerung (1,7 %) und von den Entlastungsmaßnahmen für Familien (1,0 %). Im Jahr 2023 beläuft sich die Entlastung auf durchschnittlich 2,3 % der verfügbaren Einkommen, diese resultiert vor allem aus dem Stromkostenzuschuss (0,9 %) und der Abgeltung der kalten Progression (0,7 %).

Bei **Einpersonenhaushalten** beträgt die Entlastung 2022 und 2023 durchschnittlich 3,1 % bzw. 2,7 % der verfügbaren Einkommen. Im Jahr 2022 ist die Entlastung vor allem auf die Einmalzahlungen für die breite Bevölkerung (1,7 %) und auf die Maßnahmen zur Entlastung niedriger Erwerbs- bzw. Pensionseinkommen (0,5 %) zurückzuführen. Die Entlastung 2023 resultiert im Wesentlichen aus dem Stromkostenzuschuss (1,7 %) und der Abgeltung der kalten Progression (0,9 %). Ähnlich wirken die Maßnahmen bei **Paarhaushalten ohne Kinder**, wobei die relative Entlastungswirkung mit 2,6 % im Jahr 2022 und 2,1 % im Jahr 2023 jeweils etwas niedriger ausfällt.

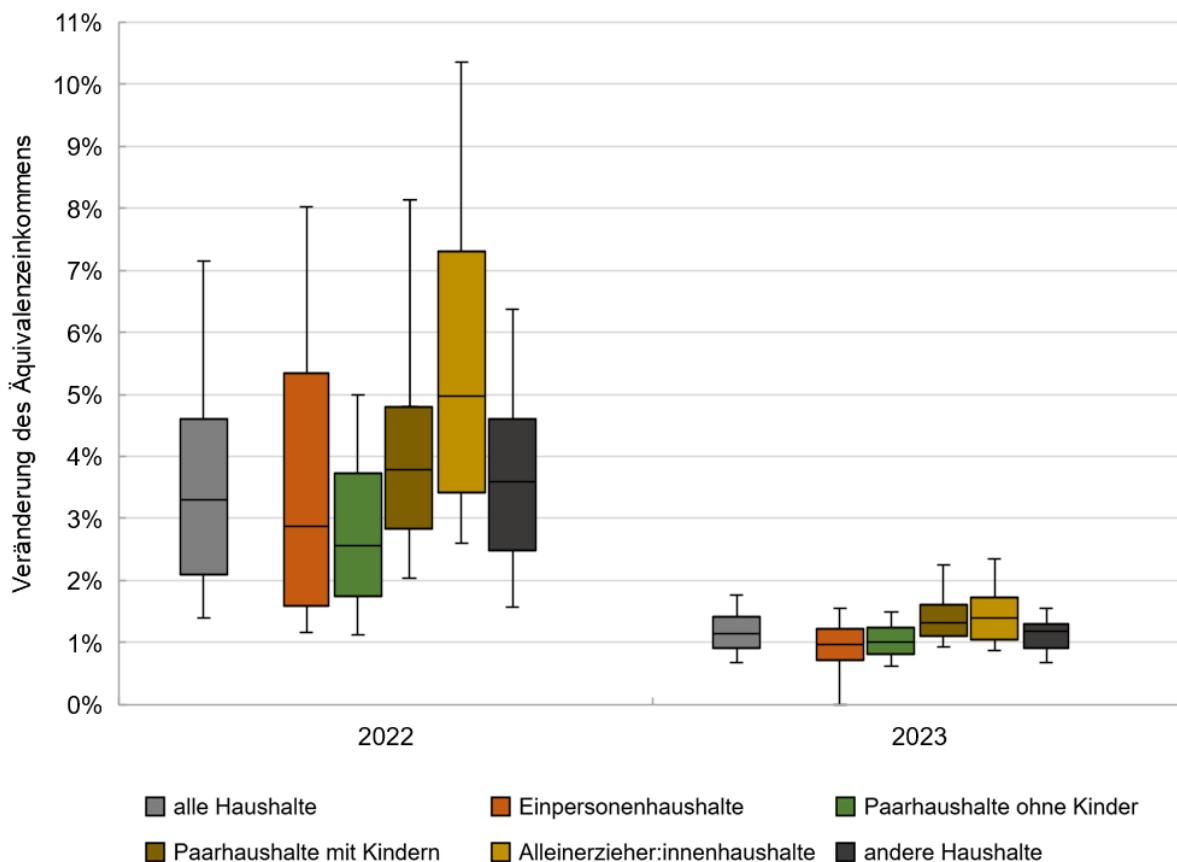
Die **Unterschiede der relativen Entlastungswirkung** zwischen den einzelnen Haushaltstypen resultiert im Jahr 2022 vor allem daher, dass durch die Maßnahmen für Familien naturgemäß nur Haushalte mit Kindern entlastet werden. Außerdem unterscheidet sich die relative Entlastungswirkung der Einmalzahlungen für die breite Bevölkerung zwischen den einzelnen Haushaltstypen mit Einkommenszuwachsen von 1,5 % (Paarhaushalte ohne Kinder) bis 2,2 % (Alleinerzieher:innenhaushalte). Die Unterschiede im Jahr 2023 resultieren ebenfalls vor allem daraus, dass von der Valorisierung der Sozialleistungen vor allem Familien profitieren. Darüber hinaus profitieren vom Stromkostenzuschuss kleine Haushalte tendenziell stärker<sup>46</sup>, die relative Entlastungswirkung dieser Maßnahmen liegt zwischen 0,9 % (Paarhaushalte mit Kindern) und 1,7 % (Einpersonenhaushalte). Die relative Entlastung durch die Abgeltung der kalten Progression ist in den untersuchten Haushaltstypen hingegen ähnlich hoch.

Während Grafik 7 die durchschnittliche Entlastung nach Haushaltstyp zeigt, enthält die nachstehende Grafik Eckwerte zu den Unterschieden in der Verteilungswirkung innerhalb der einzelnen Haushaltstypen. Wie in Pkt. 5.1 beschränkt sich diese Analyse zur Variation der Verteilungswirkung innerhalb einer Gruppe (hier Haushaltstyp) auf die einkommenserhöhenden Maßnahmen, da für die preisreduzierenden Maßnahmen für eine derartige Betrachtung die Datengrundlage nicht ausreichend detailliert ist.

---

<sup>46</sup> Allerdings wird bei den Berechnungen die zusätzliche Entlastung größerer Haushalte nicht berücksichtigt, da diesbezüglich noch keine Details bekannt sind.

**Grafik 8: Verteilungswirkung innerhalb der einzelnen Haushaltstypen (einkommenserhöhende Maßnahmen)**



Anmerkung: Die einzelnen ausgefüllten Flächen zeigen die Veränderung für die Hälfte der Personen in den jeweiligen Haushaltstypen (25 %-Quantil bis 75 %-Quantil; Linie entspricht Median). Die Antennen oberhalb und unterhalb reichen vom 10 %-Quantil (unten) bis zum 90 %-Quantil (oben).

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung.

Die **Variation der Entlastungswirkung** in den einzelnen Haushaltstypen ist insbesondere im Jahr 2022 beträchtlich. Bei Einpersonenhaushalten beträgt der maßnahmenbedingte relative Einkommenszuwachs bei 50 % der Personen (Median) zumindest 2,9 %. Bei 10 % der Personen beträgt der Einkommenszuwachs zumindest 8,0 % (90. Perzentil) und bei 10 % höchstens 1,2 % (10. Perzentil). Ähnlich hoch ist die Variation bei den Alleinerzieher:innenhaushalten, bei denen bei 50 % der Personen der relative Einkommenszuwachs zumindest 5,0 % beträgt. Das 90. Perzentil liegt bei 10,4 % und das 10. Perzentil bei 2,6 %. Auch bei den übrigen Haushaltstypen ist die Variation im Jahr 2022 beträchtlich.

Die Variation ist vor allem auf die bedeutsamen Unterschiede in der relativen Entlastungswirkung von Pauschaltransfers zurückzuführen, die 2022 von großer Bedeutung sind. Bei Haushalten mit geringen Einkommen führen diese zu deutlich höheren relativen Einkommenszuwachsen als bei Haushalten mit hohen Einkommen. Darüber hinaus profitiert von den Einmalzahlungen für vulnerable Gruppen, den Entlastungsmaßnahmen für niedrige Erwerbs- bzw.



Pensionseinkommen und den Maßnahmen zur Entlastung von Pendler:innen jeweils nur ein Teil der Personen in den einzelnen Haushaltskategorien, sodass es ebenfalls zu einer Variation in der Entlastungswirkung kommt. Bei den Haushalten mit Kindern spielt außerdem die Anzahl der Kinder eine Rolle für die Höhe der Entlastung, wodurch es zu einer weiteren Spreizung der relativen Entlastungswirkung kommt.

Im Jahr 2023 sind die Unterschiede in der Entlastungswirkung deutlich geringer, wobei der vom Volumen her wichtige Stromkostenzuschuss und weitere preisreduzierende Maßnahmen in dieser Darstellung unberücksichtigt bleiben. Dieser dürfte die Variation bei der Entlastung beträchtlich erhöhen, korreliert aber gleichzeitig mit der individuellen Belastung durch höhere Strompreise (höhere Entlastung für Haushalte mit einem höheren Strompreis). Die relative Entlastung durch die Abgeltung der kalten Progression weist etwa im Gegensatz zu Pauschaltransfers eine deutlich geringere Variation innerhalb der Haushaltskategorien auf, weil die Höhe der absoluten Entlastung mit dem Einkommen steigt und dadurch die Unterschiede in der relativen Entlastung zwischen den einzelnen Haushalten in den jeweiligen Kategorien deutlich geringer ausfallen.

## 5.6 Verteilungswirkung im Gendervergleich

In diesem Abschnitt werden die Verteilungswirkungen auf Frauen und Männer analysiert. Dabei werden die persönlichen Nettoeinkommen inkl. Transferzahlungen herangezogen. Ein Teil der analysierten Transfers bzw. Preisreduktionen erfolgt auf Haushaltsebene, sodass eine Aufteilung auf die Personen innerhalb des Haushalts notwendig ist. Beim Energiekostenausgleich, der Reduktion von Energieabgaben, dem Aufschub der CO<sub>2</sub>-Bepreisung und beim Stromkostenzuschuss erhalten dabei Kinder unter 18 Jahren jeweils die halbe Entlastung der volljährigen Personen zugewiesen.<sup>47</sup>

Bei der Familienbeihilfe, dem Kinderabsetzbetrag sowie dem Klimabonus (inkl. Anti-Teuerungsbonus) für Minderjährige wurden zwei Varianten berechnet. In einer Variante werden diese Leistungen ebenfalls auf den Haushalt aufgeteilt (Kinder erhalten die halbe Entlastung von volljährigen Personen). In der zweiten Variante werden sie den Bezieher:innen von Familienbeihilfe zugewiesen, welche formal auch den Klimabonus der Kinder erhalten. Da die Bezieher:innen von Familienbeihilfe überwiegend weiblich sind, ist in dieser Variante der

---

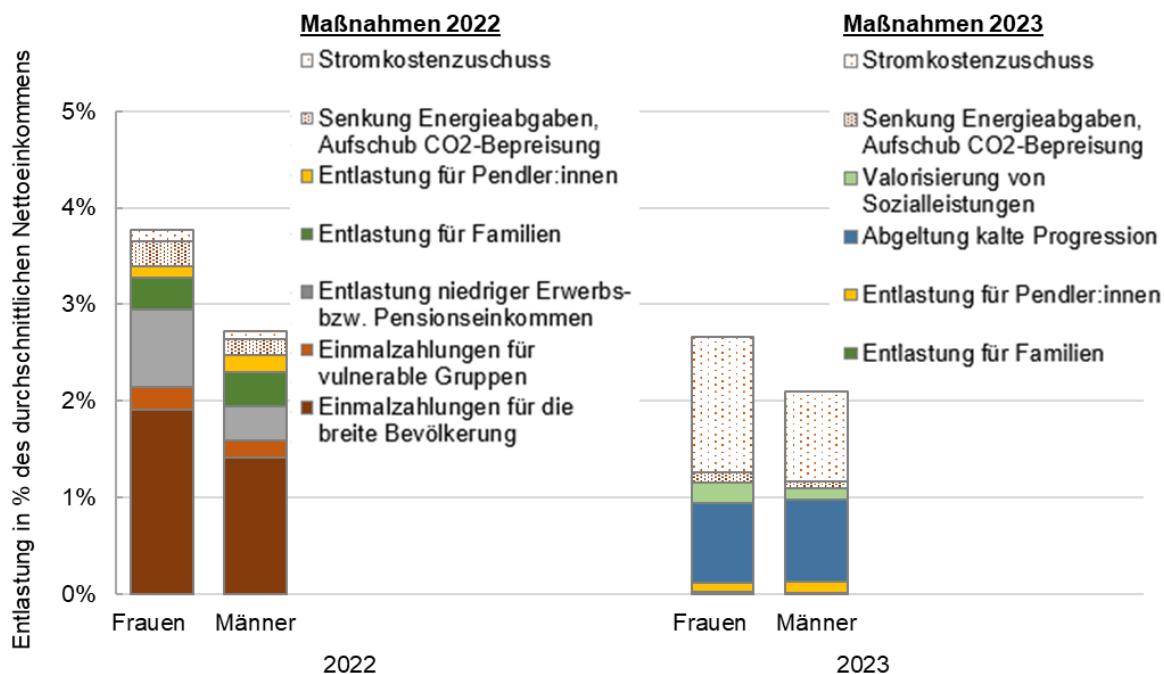
<sup>47</sup> Diese Gewichtung folgt der Auszahlungshöhe von Klimabonus sowie Anti-Teuerungsbonus, welche für Minderjährige grundsätzlich halb so hoch sind. Beim Energiekostenausgleich iHv 150 EUR pro Haushalt würde das beispielsweise bei einem Haushalt mit 2 Erwachsenen und 2 Kindern bedeuten, dass die Erwachsenen jeweils 50 EUR und die Kinder jeweils 25 EUR der Entlastung erhalten.



Frauenanteil am Entlastungsvolumen höher. Das Gesamtentlastungsvolumen der Maßnahmenpakete zum Teuerungsausgleich teilt sich in beiden Varianten ähnlich auf Frauen und Männer auf (jeweils zwischen 49 % und 51 %). Bei einzelnen Maßnahmen, insbesondere der zusätzlichen Familienbeihilfe 2022 und der Valorisierung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag ab 2023) zeigen sich je nach Variante größere Unterschiede.

Die folgende Grafik zeigt die durch die einzelnen Maßnahmen verursachte Entlastung von Frauen und Männern relativ zu ihren durchschnittlichen Nettoeinkommen in der Variante mit einer gleichmäßigen Aufteilung von Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag und Klimabonus von Kindern. Die entsprechende Grafik 13 mit der Zuweisung an die Bezieher:innen von Familienbeihilfe wird in Anhang 1 dargestellt:

**Grafik 9: Verteilungswirkung im Gendervergleich**



Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung.

Weil das durchschnittliche Nettoeinkommen von Frauen geringer ist als jenes von Männern, bewirkt eine gleich hohe absolute Entlastung bei Frauen einen stärkeren relativen Anstieg ihrer Einkommen. Dementsprechend bewirken die relativ gleichmäßig zwischen Frauen und Männern verteilten Einmalzahlungen für die breite Bevölkerung sowie für vulnerable Gruppen im Jahr 2022 einen höheren relativen Anstieg bei Frauen (insgesamt +2,1 %) als bei Männern (+1,6 %).



Bei der Entlastung niedrigerer Erwerbs- bzw. Pensionseinkommen (Teuerungsabsetzbetrag und korrespondierende Einmalzahlungen für Pensionist:innen und Selbständige) erhalten Frauen mit 61 % einen höheren Anteil des Entlastungsvolumens. Ihre Nettoeinkommen im Jahr 2022 steigen dadurch um 0,8 %, jene von Männern um 0,4 %.

Bei der Entlastung für Familien (Sonder-Familienbeihilfe, Erhöhung Familienbonus und Kindermehrbetrag) führt die Erhöhung des Familienbonus zu einer stärkeren Entlastung von Männern, die diesen überwiegend beziehen. Bei der Familienbeihilfe hängt die Aufteilung von der Zuweisung der Familienbeihilfe auf die Haushaltsglieder ab. Bei einer gleichmäßigen Aufteilung erhalten Frauen 41 % des Gesamtentlastungsvolumen der Maßnahmen für Familien. Bei einer Zuweisung der Familienbeihilfe an die Bezieherin bzw. den Bezieher erhalten sie 54 %. Dementsprechend steigen ihre Nettoeinkommen im Jahr 2022 je nach Variante um durchschnittlich 0,3 % bis 0,4 %.

Auch die Wirkung der Valorisierung von Sozialleistungen wird von der Zuordnung der Zahlungen für Kinder beeinflusst. Ein wesentlicher Teil entfällt dabei auf die Anpassung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrags. Bei einer gleichmäßigen Aufteilung dieser Erhöhung auf die Familienmitglieder erhalten Frauen 57 % des Entlastungsvolumen bei der Valorisierung von Sozialleistungen. Bei Zuweisung an die Bezieher:innen der Familienbeihilfe steigt der Frauenanteil auf 78 %. Für die durchschnittlichen Nettoeinkommen von Frauen im Jahr 2023 bedeutet das einen Anstieg um 0,2 % bis 0,3 %.

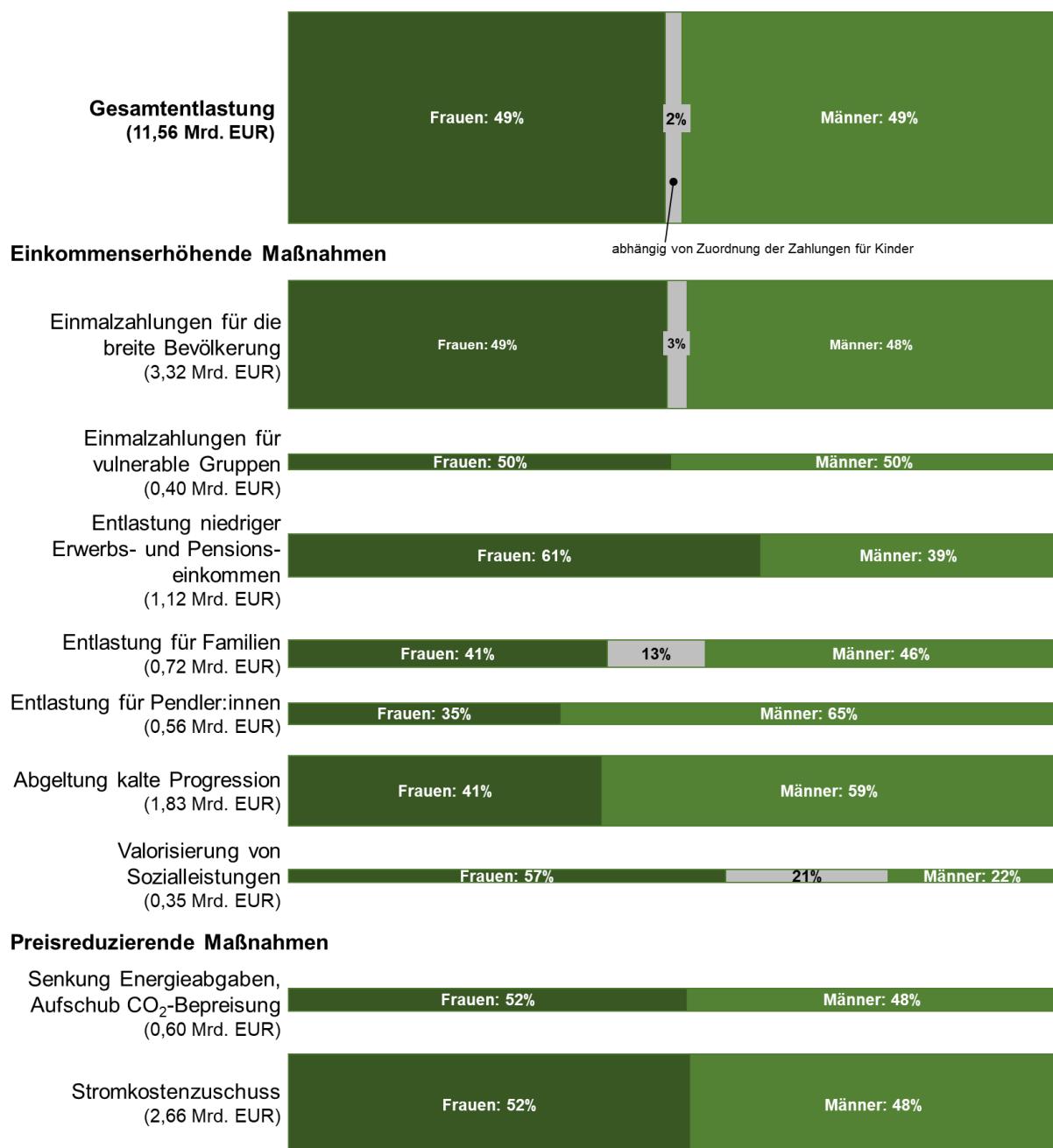
Das Entlastungsvolumen aus der temporären Anhebung von Pendlerpauschale und Pendlereuro kommt zu 65 % Männern zugute. Dies bedeutet auch relativ zum Einkommen einen etwas stärkeren Anstieg bei Männern (insgesamt 0,3 % eines Jahreseinkommens) als bei Frauen (0,2%). Die Unterschiede zwischen Männern und Frauen bei dieser Maßnahme hat der Budgetdienst bereits im Rahmen seiner [Analyse zu den Maßnahmenpaketen zum Teuerungsausgleich](#) untersucht. Die Unterschiede zwischen Frauen und Männern wurden dabei in vier Faktoren zerlegt (höhere Anzahl und höherer Pendleranteil der männlichen Arbeitnehmer, durchschnittlich höhere Pendlerpauschalien und höherer Pendlereuro sowie höherer effektiver Grenzsteuersatz bei männlichen Pendlern).

Bei der Abgeltung der kalten Progression beträgt der Frauenanteil am Entlastungsvolumen 41 %. Die Nettoeinkommen von Frauen im Jahr 2023 steigen dadurch um 0,8 %, jene von Männern um 0,9 %. Eine detaillierte Analyse der Genderwirkung der Abgeltung der kalten Progression ist in der diesbezüglichen [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes](#) enthalten.



Bei den preisreduzierenden Maßnahmen (Senkung der Energieabgaben, Aufschub der CO<sub>2</sub>-Bepreisung und Stromkostenzuschuss) ist die ausgewiesene Aufteilung des Entlastungsvolumen auf Frauen und Männer relativ gleichmäßig. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Konsumdaten nur auf Haushaltsebene zur Verfügung stehen. Dementsprechend wird das Entlastungsvolumen bei diesen Maßnahmen gleichmäßig auf die Haushaltsmitglieder aufgeteilt. Unterschiede entstehen dann nur, wenn Haushalte mit mehr Frauen ein anderes Konsummuster als Haushalte mit mehr Männern aufweisen. Außerdem entfällt wegen ihres höheren Anteils in der Gesamtbevölkerung ein etwas höherer Anteil des Gesamtvolumens auf Frauen.

Die Aufteilung des Gesamtentlastungsvolumen in den Jahren 2022 und 2023 auf Frauen und Männer ist in der nachstehenden Grafik enthalten:

**Grafik 10: Anteil am Entlastungsvolumen im Gendervergleich**

Anmerkung: Das Entlastungsvolumen im grauen Bereich (Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus für Kinder, Sonder-Familienbeihilfe sowie Valorisierung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag) entfällt bei einer Zuordnung dieser Maßnahmen zu den formalen Familienbeihilfenbezieher:innen auf Frauen, bei einer gleichmäßigen Aufteilung auf den Haushalt auf Männer.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung.



## 6 Verteilungswirkung einer Umsatzsteuersenkung

In diesem Abschnitt wird die Verteilungswirkung der in der Anfrage beschriebenen Varianten einer Umsatzsteuersenkung auf Basis der Konsumerhebung 2019/2020 analysiert.<sup>48</sup> Die in der Konsumerhebung erfassten Ausgaben wurden mit den verfügbaren Teilindizes des Verbraucherpreisindex<sup>49</sup> sowie ab dem dritten Quartal 2022 mit vier vom WIFO prognostizierten Teilindizes (siehe Grafik 1 in Pkt. 3) unter Annahme einer unveränderten Konsumzusammensetzung fortgeschrieben. Die so ermittelten Konsumausgaben wurden mit Hilfe statistischer Methoden mit den EU-SILC-Daten (siehe Pkt. 5) zusammengeführt.<sup>50</sup>

Entsprechend der Anfrage werden drei unterschiedliche Varianten einer Umsatzsteuersenkung dargestellt, wobei etwaige (unions-)rechtliche Beschränkungen nicht Gegenstand der Analyse sind:

- Die erste Variante betrifft eine Senkung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 10% auf 0%. Wesentliche davon umfasste Konsumgütergruppen sind etwa Nahrungsmittel sowie mit deren Abgabe verbundene Restaurationsumsätze, Wohnungsmieten, sowie Beherbergungs- und Personenbeförderungsdienstleistungen (außer Luftverkehr).
- In der zweiten Variante wird die Umsatzsteuer auf Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke von derzeit 10 % auf 0% gesenkt.<sup>51</sup>
- Die dritte Variante umfasst eine Senkung der Umsatzsteuer auf Wohnungsmieten, Betriebskosten (inkl. Wasserversorgung) und Wohnenergie auf 0%.<sup>52</sup> Während auf Wohnungsmieten und Betriebskosten nach geltender Rechtslage eine Umsatzsteuer iHv 10 % zu entrichten ist, beträgt die Umsatzsteuer auf die meisten Wohnenergieträger 20 %.<sup>53</sup>

---

<sup>48</sup> Ein Teil der Befragungen im Rahmen der von Ende Mai 2019 bis Mitte Juni 2020 durchgeführten Konsumerhebung 2019/20 fiel in den Zeitraum der COVID-19-Pandemie. Um die dadurch veränderten Konsummuster zu berücksichtigen, wurden die über das Haushaltbuch erfassten Daten auf Basis der Vergleichszeiträume aus der Konsumerhebung 2014/2015 bereinigt.

<sup>49</sup> Die Fortschreibung wurde auf Ebene der COICOP 4-Steller (z. B. Wohnungsmieten, Elektrizität, Gas, Kraft- und Schmierstoffe) vorgenommen. Falls eine Kategorie aus der Konsumerhebung nicht eindeutig zuordenbar war, wurde die nächsthöhere zuordenbare VPI-Kategorie verwendet.

<sup>50</sup> Diese Verknüpfung ermöglicht auch die Berechnung der Entlastungswirkung von preisreduzierenden Maßnahmen für die Haushalte. Die Analyse der Umsatzsteuerszenarien wurde jeweils auch unter Verwendung der in der Konsumerhebung enthaltenen Einkommensdaten vorgenommen. Dabei zeigten sich nur leichte Verschiebungen gegenüber den hier dargestellten Resultaten, sodass von einer separaten Darstellung der Ergebnisse abgesehen wird.

<sup>51</sup> COICOP 01.1 Nahrungsmittel und 01.2 Alkoholfreie Getränke.

<sup>52</sup> COICOP 04.1 Gezahlte Wohnungsmieten, 04.4 Wasserversorgung und sonstige Dienstleistungen (Wohnung) sowie 04.5 Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe.

<sup>53</sup> Die Umsatzsteuer auf Brennholz und Pellets beträgt 13 %.



Aufgrund der unterschiedlichen Breite der von den drei Umsatzsteuersenkungsvarianten umfassten Produktgruppen und der unterschiedlichen Ausgangssteuersätze ergeben sich bei den **budgetären Kosten** deutliche Differenzen zwischen den einzelnen Varianten. Eine ungefähre Abschätzung kann auf Basis der Konsumerhebungsdaten vorgenommen werden, wobei insbesondere die von nicht in Österreich wohnhaften Personen getätigten Tourismusausgaben nicht von dieser umfasst sind und es daher in diesem Bereich zu einer Unterschätzung kommt. Daher wurden auch Daten der Statistik Austria zum Inlandskonsum gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung herangezogen, die jedoch eine weniger detaillierte Zuordnung der Umsatzsteuersätze erlauben.<sup>54</sup>

Auf Basis dieser Datenquellen wäre eine Senkung der ermäßigten Umsatzsteuersteuer von 10 % auf 0 % im Jahr 2022 mit Kosten von etwas über 6 Mrd. EUR verbunden,<sup>55</sup> die im Jahr 2023 gegenüber 2022 um rd. 5 % ansteigen. Die Kosten einer Abschaffung der Umsatzsteuer auf Lebensmittel und alkoholfreie Getränke wären aufgrund der weniger weit gefassten Produktgruppe mit etwa 2,3 Mrd. EUR im Jahr 2022 geringer. Im Jahr 2023 würden die Kosten auf Basis der WIFO-Prognose um rd. 6 % anwachsen.

Eine Senkung der auf Wohnungsmieten, Betriebskosten und Wohnenergie zu entrichtenden Umsatzsteuer wäre gemäß der Schätzung im Jahr 2022 mit Kosten von knapp 3 Mrd. EUR verbunden, wobei Wohnenergie aufgrund des höheren derzeit gültigen Steuersatzes iHv 20 % und aufgrund der durch die starken Preisanstiege wachsenden Ausgaben für rund die Hälfte des Einnahmenrückgangs verantwortlich wäre. Vor allem die weiterhin hoch erwarteten Steigerungen der Energiepreise würden im Jahr 2023 zu einem zusätzlichen Umsatzsteuerentfall iHv rd. 0,5 Mrd. EUR bzw. 16 % führen. Eine Reduktion der konsumierten Wohnenergie, etwa durch Energiesparmaßnahmen oder durch seit 2019 erzielte Effizienzgewinne, würde sich dämpfend auf die Kosten auswirken. Insgesamt sind die Kostenschätzungen aufgrund der unzureichend verfügbaren Daten mit einer hohen Unsicherheit verbunden und daher nur als grobe Richtwerte zu interpretieren.

---

<sup>54</sup> Sowohl mit der Konsumerhebung als auch mit den Daten zum Privatkonsument gemäß VGR kann die vom öffentlichen Sektor (öffentlicher Konsum) und von nicht der Umsatzsteuer unterliegenden Unternehmen ohne Vorsteuerabzug abgeführte Umsatzsteuer nicht berechnet werden. Der fiskalische Effekt, der durch eine geringere Umsatzsteuer dieser Einheiten zustande kommt, bleibt daher unberücksichtigt.

<sup>55</sup> Bei der ermäßigten Umsatzsteuer ist der Unterschied gegenüber einer nur auf der Konsumerhebung basierenden Schätzung deutlich höher als bei den anderen Varianten. Dies liegt daran, dass Beherbergungsdienstleistungen sowie ein Gutteil der Verpflegungsdienstleistungen, bei denen Tourismusausgaben eine bedeutende Rolle spielen, unter die ermäßigte Umsatzsteuer fallen.



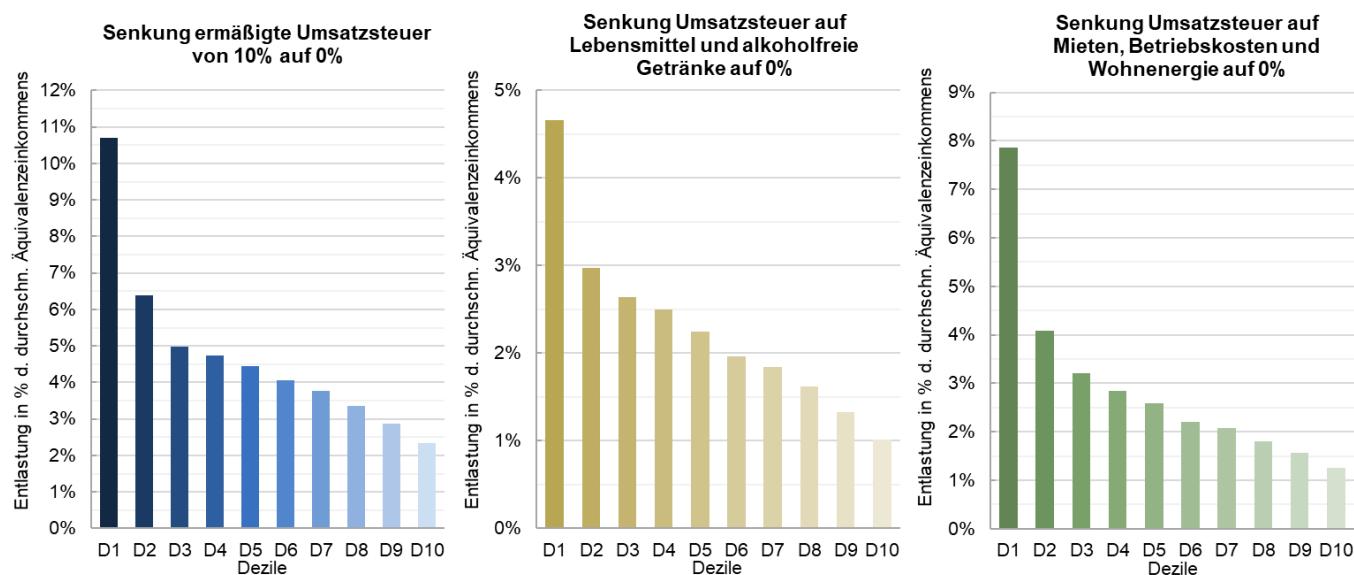
Bei einer Betrachtung der **Verteilungswirkung** der Umsatzsteuersenkungen ist zu berücksichtigen, dass das auf Konsument:innen in Österreich entfallende Entlastungsvolumen etwas geringer ist als in den angeführten Schätzungen, weil im Gesamtvolume etwa auch die von nicht in Österreich wohnhaften Personen getätigten Tourismusausgaben enthalten sind. Tendenziell noch bedeutender ist die Frage, in welchem Ausmaß die Umsatzsteuersenkung an die Konsument:innen weitergegeben wird. Beispielsweise kommt eine Studie des ifo<sup>56</sup> zum Ergebnis, dass die zur Bewältigung der COVID-19-Krise umgesetzte temporäre Reduktion der Umsatzsteuer in Deutschland von Supermärkten zu rd. 70 % weitergegeben wurde. In Berechnungen zur Weitergabe des temporären Tankrabatts in Deutschland<sup>57</sup> gelangt das ifo zum Ergebnis, dass dieser fast vollständig an die Konsument:innen weitergegeben wurde. Es gibt jedoch auch Studien, die zum Ergebnis gelangen, dass insbesondere Steuersenkungen nur teilweise weitergegeben werden und die Überwälzung geringer ausfällt, als dies bei Steuererhöhungen der Fall ist.<sup>58</sup> Nachfolgend wird eine vollständige Weitergabe der Umsatzsteuersenkungen angenommen. Bei einer unvollständigen Weitergabe würde die Entlastungswirkung entsprechend geringer ausfallen, die Verteilung der Entlastung über die unterschiedlichen Einkommensdezile dürfte dadurch jedoch kaum beeinflusst werden.

Die nachfolgenden Grafiken stellen die Entlastungswirkung der drei untersuchten Varianten einer Umsatzsteuersenkung in Relation zum verfügbaren Haushaltseinkommen nach Einkommensdezilen dar. Um Haushalte mit unterschiedlicher Größe vergleichbar zu machen, werden die Haushaltseinkommen und die Konsumausgaben, analog zu Pkt. 5, äquivalisiert, indem sie durch die gewichtete Haushaltsgröße geteilt werden (siehe Fußnote 20 in Pkt. 5).

<sup>56</sup> Siehe Fuest, Neumeier und Stöhlker, [The Pass-Through of Temporary VAT Rate Cuts: Evidence from German Supermarket Retail](#), CESifo Working Paper No. 9149, 2021.

<sup>57</sup> Siehe [Pressemitteilung des ifo vom 14. Juni 2022](#).

<sup>58</sup> Siehe dazu die Studie des WIFO zu den [Wirkungen der im Zuge der COVID-19-Krise reduzierten Mehrwertsteuersätze](#), die auch einen Literaturüberblick zur Weitergabe von Steuersenkungen bzw. Steuererhöhungen an die Konsument:innen enthält.

**Grafik 11: Verteilungswirkung der Umsatzsteuersenkungsvarianten (2022)**

Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage der Konsumerhebung 2019/2020.

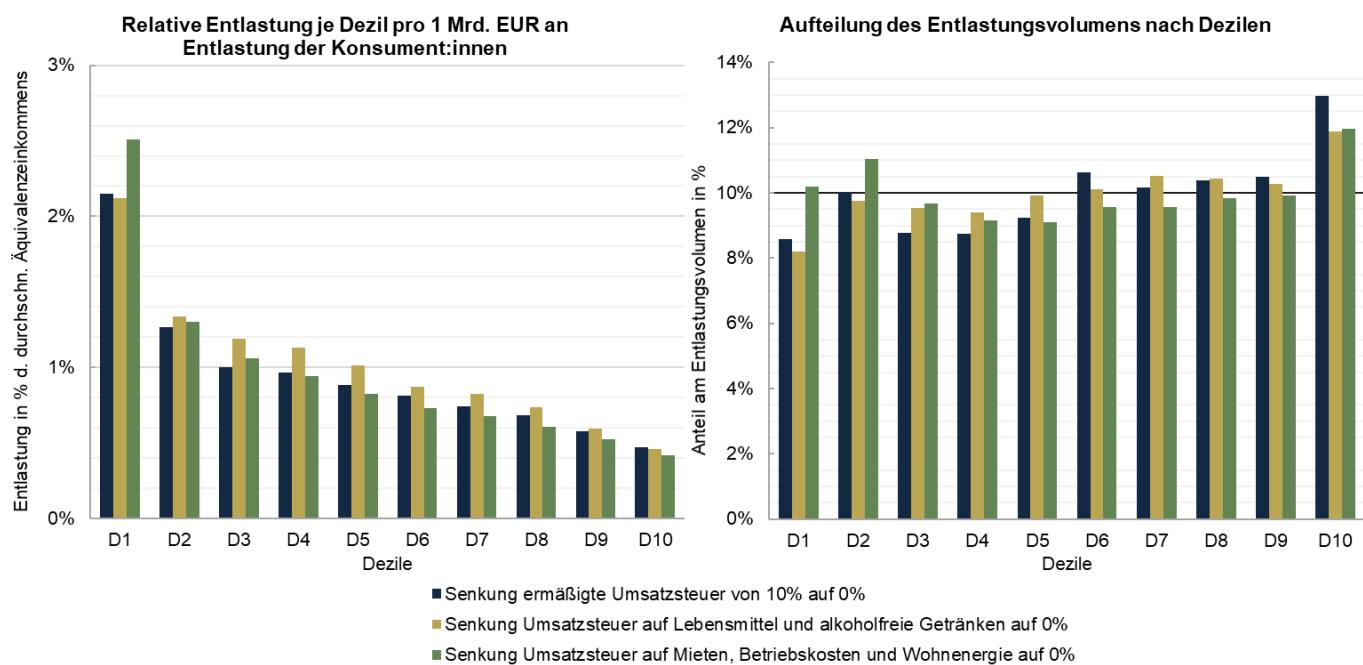
Bei allen drei Varianten einer Umsatzsteuersenkung ist die relative Entlastungswirkung beim Zehntel der Personen mit den niedrigsten durchschnittlichen Haushaltseinkommen (1. Dezil) am höchsten. Danach sinkt sie mit steigendem Einkommen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei Haushalten mit niedrigem Haushaltseinkommen ein deutlich höherer Anteil des verfügbaren Einkommens in Konsumausgaben fließt. Folglich führt eine Reduktion der Konsumausgaben bei diesen Haushalten in Relation zum Einkommen zu einer stärkeren Entlastung.

Vor allem aufgrund des unterschiedlich hohen Entlastungsvolumens variiert die relative Entlastungswirkung zwischen den Varianten deutlich. Bei der Senkung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf 0 % beträgt sie im Jahr 2022 im 1. Dezil 10,7 %, im 2. Dezil 6,4 % und geht dann bis auf 2,3 % beim Zehntel der Personen mit den höchsten durchschnittlichen Haushaltseinkommen (10. Dezil) zurück. Bei der Abschaffung der Umsatzsteuer auf Lebensmittel und alkoholfreie Getränke liegt die Entlastung im 1. Dezil bei 4,7 % des verfügbaren Haushaltseinkommens und sinkt auf 1,0 % im 10. Dezil. Eine Abschaffung der Umsatzsteuer auf Mieten, Betriebskosten und Wohnenergie würde bei Personen im 1. Dezil zu einer Entlastung iHv 7,9 % des verfügbaren Haushaltseinkommens führen, die bis zum 10. Dezil auf 1,3 % absinkt. Im Jahr 2023 zeigt sich ein sehr ähnliches Bild (siehe Grafik 14 im Anhang 2). Im Vergleich zu den anderen Szenarien erhöht sich dabei die Entlastungswirkung einer Abschaffung der Umsatzsteuer auf Mieten, Betriebskosten und Wohnenergie aufgrund des vergleichsweise stärkeren Anstiegs des Entlastungsvolumens infolge der für diese Konsumkategorien überdurchschnittlich hohen Inflationsrate (siehe oben).



Um die Verteilungswirkung der drei Varianten einer Umsatzsteuersenkung trotz des unterschiedlichen Entlastungsvolumens vergleichbar zu machen, wird im linken Teil der nachfolgenden Grafik eine Normalisierung vorgenommen. Dabei wird für jede Variante die Entlastungswirkung bei einem an die Konsument:innen weitergegebenen Entlastungsvolumen iHv 1 Mrd. EUR dargestellt. Der rechte Teil der Grafik zeigt die Aufteilung des Gesamtentlastungsvolumens je Umsatzsteuervariante auf die einzelnen Dezile. Bei einer Gleichverteilung würde der Anteil in jedem Dezil 10 % betragen (durchgezogene Linie).

**Grafik 12: Relative Entlastung und Aufteilung des Entlastungsvolumens der Umsatzsteuersenkungen im Vergleich (2022)**



Quellen: Eigene Berechnungen auf Grundlage der Konsumerhebung 2019/2020.

Auch in der normalisierten Betrachtung bestätigt sich die über die drei Varianten einer Umsatzsteuersenkung ähnliche Verteilungswirkung mit einer stärkeren relativen Entlastung von Personen mit niedrigen Haushaltseinkommen. Der größte Unterschied zwischen den Varianten zeigt sich im 1. Dezil. Bei einer Senkung der Umsatzsteuer auf Mieten, Betriebskosten und Wohnenergie führt eine an die Konsument:innen weitergegebene Entlastung iHv 1 Mrd. EUR im 1. Dezil zu einem Rückgang der Konsumausgaben um 2,7 % des verfügbaren Haushaltseinkommen. Bei den beiden anderen Varianten beträgt die vergleichbare relative Entlastung im 1. Dezil 2,3 %. Ein weiterer geringfügiger Unterschied zeigt sich in den mittleren Einkommensdezilen, in denen die Entlastung bei einer Senkung der Umsatzsteuer auf Lebensmittel und alkoholfreie Getränke etwas höher ausfällt als bei den anderen beiden Varianten. Insgesamt ist die Wirkung der drei Varianten jedoch sehr ähnlich.



Betrachtet man die Aufteilung des absoluten Entlastungsvolumens, so sind bei einer Abschaffung der Umsatzsteuer auf Mieten, Betriebskosten und Wohnenergie die Anteile im 1. und 2. Dezil mit 10,5 % bzw. 11,1 % sowie im 10. Dezil mit 11,7 % leicht überdurchschnittlich. In den ersten beiden Dezilen ist dies auf den höheren Anteil an Personen in Miethaushalten zurückzuführen, der dort fast zwei Drittel ausmacht und in den höheren Dezilen auf rund ein Drittel absinkt. Im 10. Dezil ist der höhere Entlastungsanteil vor allem eine Folge der dort höheren Ausgaben für Wohnenergie. Bei den anderen beiden Varianten entfällt jeweils ein leicht überdurchschnittlicher Anteil des Entlastungsvolumens auf die obere Einkommenshälfte. Dies resultiert im Wesentlichen aus den mit dem Einkommen in Absolutbeträgen ansteigenden Konsumausgaben. Bei einer Senkung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes fällt der Anteil des 10. Dezils am Entlastungsvolumen mit 12,8 % unter anderem deshalb vergleichsweise hoch aus, weil Haushalte in diesem Dezil überdurchschnittlich hohe Ausgaben für Gastronomie- und Beherbergungsdienstleistungen tätigen.

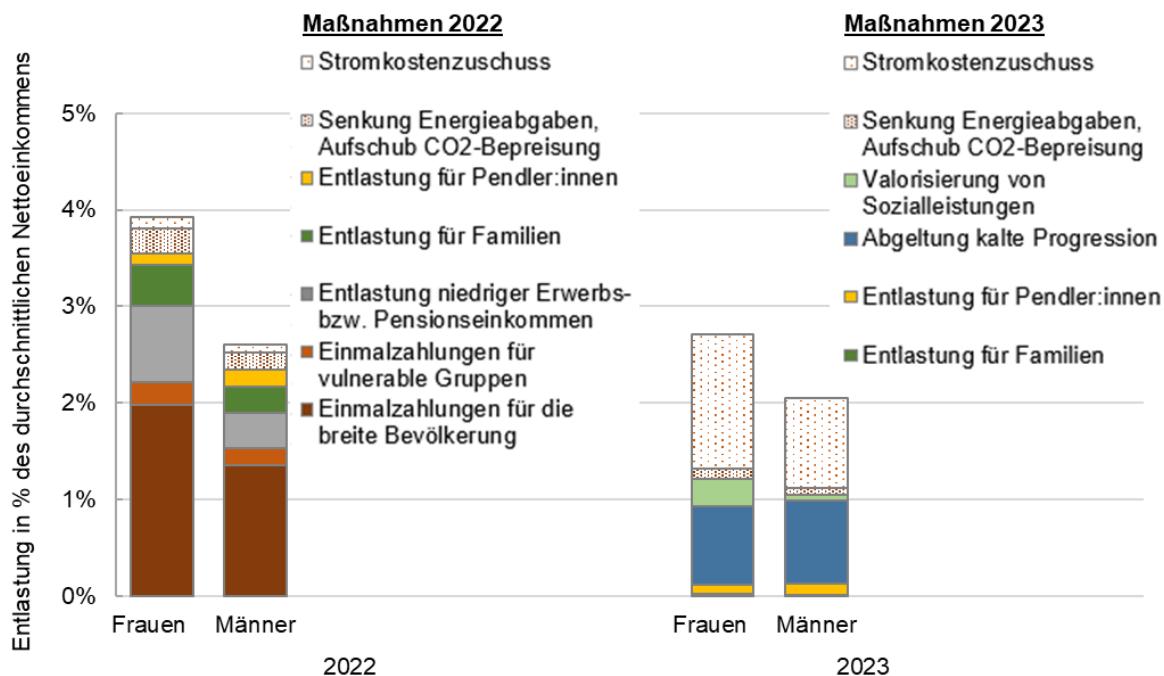
Die Ergebnisse für das Jahr 2023 unterscheiden sich wiederum kaum von jenen für das Jahr 2022 und werden im Anhang 2 in Grafik 15 ausgewiesen.



## Anhang 1: Ergänzende Informationen zum Gendervergleich

Die folgende Grafik zeigt die durch die einzelnen Maßnahmen verursachte relative Veränderung des durchschnittlichen Nettoeinkommens von Frauen und Männern bei einer Zuweisung von Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag und Klimabonus von Kindern an die (formalen) Bezieher:innen von Familienbeihilfe:

**Grafik 13: Verteilungswirkung im Gendervergleich (Zuweisung von Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag und Klimabonus an Familienbeihilfenbezieher:innen)**



Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung.

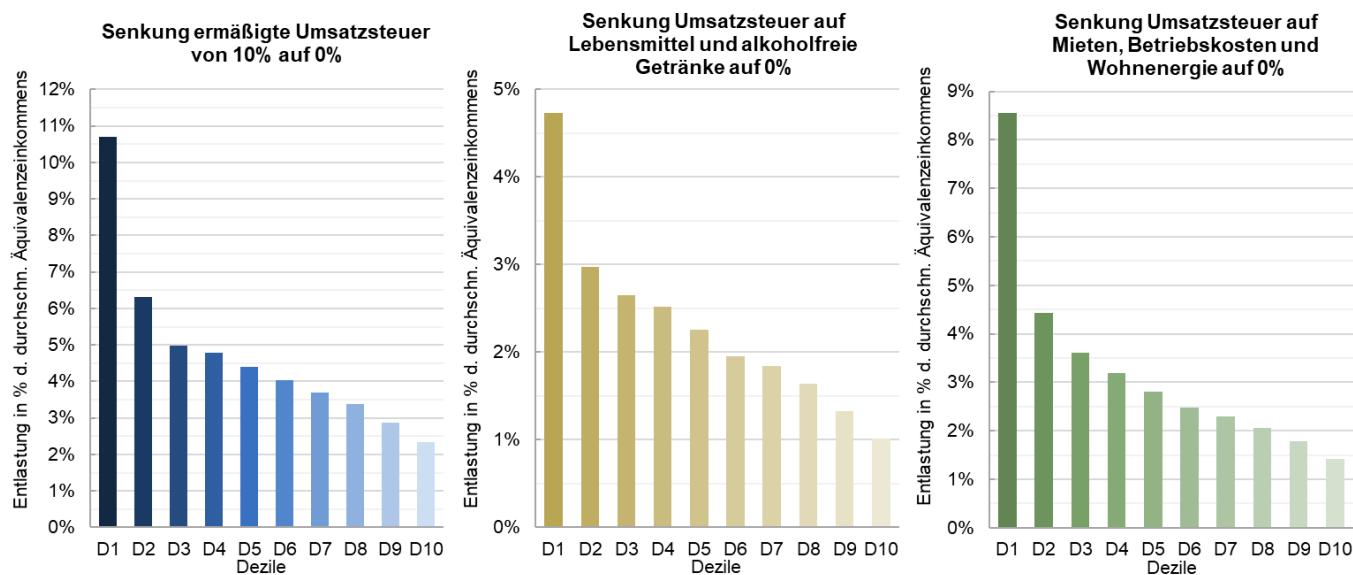
Im Vergleich zu Grafik 9 in Pkt. 5.6 ist dabei die relative Entlastung von Frauen bei den Maßnahmen für Familien, bei der Valorisierung von Sozialleistungen und bei den Einmalzahlungen für die breite Bevölkerung (Erhöhung Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus) höher.



## Anhang 2: Ergänzende Grafiken zur Umsatzsteuersenkung

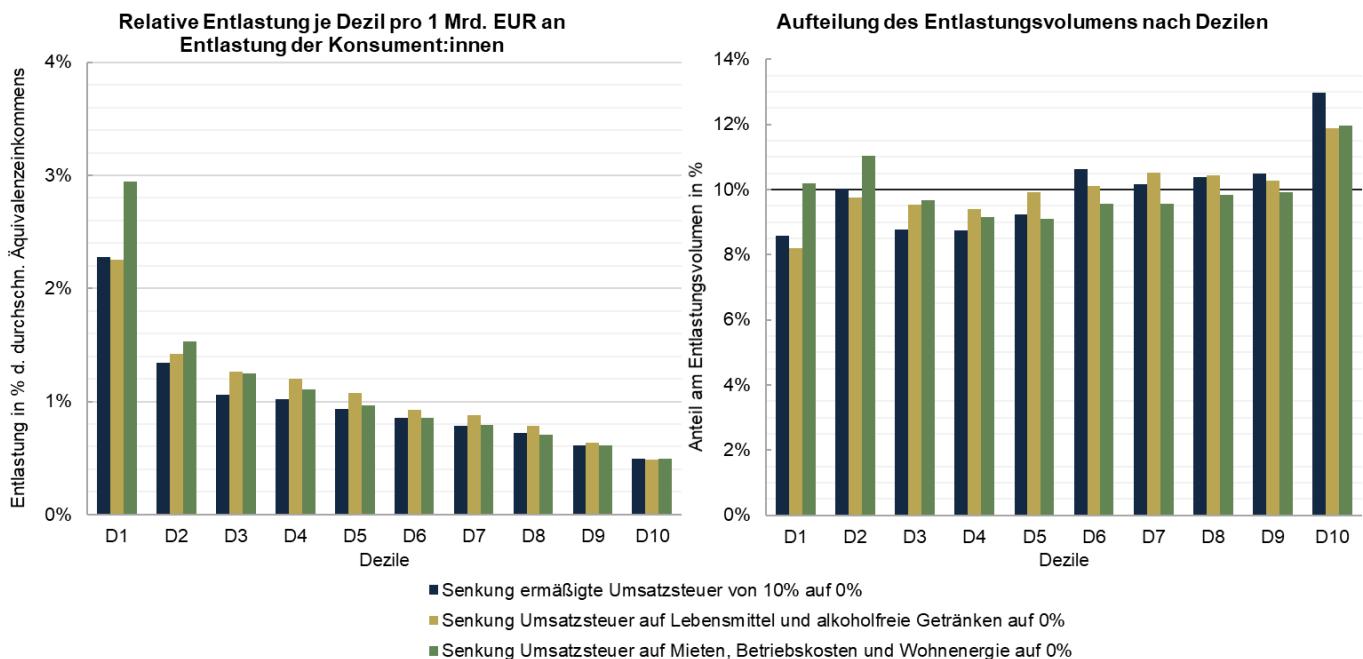
Die nachfolgenden Grafiken zeigen die Verteilungswirkung der angefragten Varianten einer Umsatzsteuersenkung im Jahr 2023. Die Ergebnisse für 2022 und entsprechende Erläuterungen sind Pkt. 6 zu entnehmen.

**Grafik 14: Verteilungswirkung der Umsatzsteuersenkungsvarianten (2023)**



Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage der Konsumerhebung 2019/2020.

**Grafik 15: Relative Entlastung und Aufteilung des Entlastungsvolumens der Umsatzsteuersenkungen im Vergleich (2023)**



Quellen: Eigene Berechnungen auf Grundlage der Konsumerhebung 2019/2020



## Anhang 3: Entlastungsvolumen des Teuerungsabsetzbetrags<sup>59</sup>

Für Arbeitnehmer:innen wurde mit dem Initiativantrag zum Teuerungs-Entlastungspaket<sup>60</sup> ein Teuerungsabsetzbetrag iHv bis zu 500 EUR im Jahr 2022 beschlossen. Pensionist:innen erhalten stattdessen eine außerordentliche Einmalzahlung und Selbständige eine außerordentliche Gutschrift bei den SV-Beiträgen, welche ebenfalls bis zu 500 EUR betragen. Die Analyse des Budgetdienstes zum Entlastungsvolumen des Teuerungsabsetzbetrags behandelt nur den Teuerungsabsetzbetrag für Arbeitnehmer:innen.

Der maximale Teuerungsabsetzbetrag steht Arbeitnehmer:innen bis zu einem Einkommen (Steuerbemessungsgrundlage) von 18.200 EUR zur Gänze zu<sup>61</sup>. Dies entspricht einem Monatsbruttoeinkommen von etwa 1.800 EUR. Durch eine Einschleifregelung wird der Absetzbetrag bis zu einem Einkommen von 24.500 EUR dann auf null reduziert, was einem Bruttomonatseinkommen von etwa 2.500 EUR entspricht. Um eine Berücksichtigung des Teuerungsabsetzbetrags auch im Rahmen der Negativsteuer (SV-Rückerstattung) zu ermöglichen, wird das maximale Ausmaß der Negativsteuer im Jahr 2022 um 15 %-Punkte auf 70 % der relevanten Werbungskosten (im Wesentlichen der geleisteten SV-Beiträge) angehoben. Die maximale Negativsteuer wird für 2022 mit 1.550 EUR festgelegt.

Das mit den Standardmethoden des Budgetdienstes<sup>62</sup> geschätzte Entlastungsvolumen beträgt etwa 750 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung des möglicherweise ungleich verteilten Einkommenswachstums in unterschiedlichen Bereichen der Einkommensverteilung erhält man eine Bandbreite zwischen etwa 720 Mio. EUR und 770 Mio. EUR. Alternative Berechnungen auf Basis der Lohnsteuerstatistik (750 Mio. EUR) bzw. der Integrierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik (770 Mio. EUR) ergeben ein ähnlich hohes Volumen. Das Entlastungsvolumen liegt den Berechnungen des Budgetdienstes zufolge damit deutlich unter dem vom BMF genannten Wert (1.000 Mio. EUR).<sup>63</sup>

<sup>59</sup> Die [Gesamtanalyse zum Entlastungsvolumen des Teuerungsabsetzbetrags](#) ist online verfügbar.

<sup>60</sup> Siehe [Bundesgesetzblatt I Nr. 93/2022](#).

<sup>61</sup> Die Entlastung ist bei Einkommen unter rd. 10.600 EUR allerdings geringer, weil diese mit dem maximal erstattbaren Anteil der SV-Beiträge begrenzt ist, der durch die Reform angehoben wird.

<sup>62</sup> Diese basieren auf einer Mikrosimulation von Steuern und Sozialleistungen mit Hilfe von EUROMOD auf Basis der EU-SILC-Daten.

<sup>63</sup> Siehe [Information zur 2. Novelle des BFG 2022 und des BFRG 2022-2025](#). Der Teuerungsabsetzbetrag mindert laut BMF die Einzahlungen der UG 16-Öffentliche Abgaben im Jahr 2023 um 1.000 Mio. EUR. Die Auszahlungen für die außerordentlichen Einmalzahlungen für Pensionist:innen werden davon getrennt mit 440 Mio. EUR und die außerordentlichen Gutschriften für Selbständige mit 80 Mio. EUR beziffert.



## Anhang 4: Anfrage

**Anfrage an den Budgetdienst:**

**Abg. z. NR Jakob Schwarz (Grüne)**

**Klubobfrau-Stv. und Budgetsprecher der Grünen**

(11. August 2022)

**Anfrage betreffend**

### **Verteilungswirkung der drei Teuerungspakete**

Die Inflationsraten in Europa und Österreich haben sich in den letzten Monaten durch mehrere Faktoren stark erhöht. Im Juli lagen die Verbraucherpreise laut Statistik Austria um 9,2% höher als Mai des Vorjahrs. Während Ende 2021 und zu Beginn des Jahres 2022 noch von einer kurzfristigen Erhöhung der Inflation im Zusammenhang mit der Coronakrise ausgegangen wurde, gehen die Prognosen nun durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine von langfristigen höheren Preisanstiegen aus.

Die Bundesregierung hat auf die Preisentwicklung mit drei Entlastungspaketen reagiert. Von den darin enthaltenen Maßnahmen profitieren Arbeitnehmer:innen, Familien, besonders vulnerable Gruppen, Pensionist:innen und Unternehmen. Der Budgetdienst hat in seiner Analyse „Analyse des Budgetdiensts – 3. Maßnahmenpaket zum Teuerungsausgleich“ vom 20. Juni 2022 die beschlossenen und angekündigten Maßnahmen umfassend analysiert und übersichtlich dargestellt.

Die Preisanstiege treffen alle Menschen und Unternehmen in Österreich. Allerdings sind die Konsequenzen der Preissteigerungen besonders für Menschen mit niedrigen Haushaltseinkommen eine besondere Herausforderung. Das Ziel der drei Pakete war es daher die Auswirkungen der erhöhten Preise für die Menschen in Österreich abzufedern. Wichtig war in diesem Hinblick der Ausgleich der Teuerung für Personen mit niedrigem Haushaltseinkommen.

**In diesem Zusammenhang ersuche ich den Budgetdienst eine Kurzstudie zu erstellen, die auf folgende Fragen Bezug nimmt:**

- 1) Welche Verteilungswirkung ergibt sich für die Jahre 2022 und 2023 aus den drei Maßnahmenpaketen gegen die Teuerung, jeweils durch kurzfristige und strukturelle Maßnahmen?
  - a. Dargestellt nach Verteilung des EUR-Volumen der Gesamtentlastung und relativ zum verfügbaren Einkommen jeweils nach Einkommensdezilen, sowie relativ zur Mehrbelastung durch die Teuerung. Die Mehrbelastung ergibt sich aus dem Vergleich der Belastung durch die tatsächliche Inflation im Vergleich zum EZB-Ziel von 2%. (Nach Begutachtungsentwurf 216/ME wird die kalte Progression zu 2/3 automatisch angepasst während über das Restvolumen ein eigener Vorschlag erarbeitet werden muss. Da bisher noch keine Details über die Verwendung des Restvolumens vorliegen, soll angenommen werden, dass dieses gleich wie die ersten zwei Drittel verwendet wird.)



- b. Dargestellt für Paare, Paare mit Kindern, Alleinerzieher\*innen und Singlehaushalte.
  - c. Dargestellt im Gendervergleich.
- 2) Welche Verteilungswirkung und budgetäre Kosten ergäbe eine Senkung der Umsatzsteuer in den Jahren 2022 und 2023 in folgenden Szenarien?
  - a. Eine Senkung des ermäßigten Umsatzsteuersatz von 10% auf 0%?
  - b. Eine Senkung der Umsatzsteuer auf Produkte mit COICOP Code 01.1 Nahrungsmittel und 01.2 Alkoholfreie Getränke auf 0%
  - c. Eine Senkung der Umsatzsteuer auf Produkte mit COICOP Code 04.1 Gezahlte Wohnungsmieten, 04.4 Wasserversorgung und sonstige Dienstleistungen (Wohnung) und 04.5 Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe auf 0%.

Zusatz vom 23. September 2022:

- 3) Welche Verteilungswirkungen ergeben sich aus dem in den Nationalrat eingekommenen Antrag für die Einführung eines Stromkostenzuschusses (“Strompreisdeckel”) ([https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/A/A\\_02827/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/A/A_02827/index.shtml))?